

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2008/041	31.03.2008	Redaktion: Iris Wilkening
S. 497 - 537		Telefon: 80-94040

### **Studienordnung**

#### **für den Modellstudiengang**

#### **Medizin**

**der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**mit dem Abschluss „Ärztliche Prüfung“  
in der Fassung der dritten Änderung**

**vom 26.03.2008**

**veröffentlicht als Gesamtfassung**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007, S. 744) und des § 41 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Studienordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziele des Modellstudiengangs
- § 2 Geltungsbereich und Zuständigkeit
- § 3 Krankenpflagedienst
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 6 Lehrangebot
- § 7 Unterrichtsformen
- § 8 Art der Lehrveranstaltungen
- § 9 Dokumentation der Studienleistungen
- § 10 Pflichtveranstaltungen, Teilnahmebedingungen und Zulassungsverfahren
- § 11 Wahlpflichtveranstaltungen und ihre Zulassungsverfahren
- § 12 Studienplan und Stundenplan
- § 13 Praktische Ausbildung in der Krankenanstalt ("Praktisches Jahr")
- § 14 Anerkennung von Studienleistungen und Anrechnung von Studienzeiten
- § 15 Zulassung zu den einzelnen Studienabschnitten und Prüfungen
- § 16 Studienberatung
- § 17 Evaluation
- § 18 Laufzeit des Modellstudiengangs, Abbruchkriterien
- § 19 Inkrafttreten, Veröffentlichung

- Anlage 1: Studienplan
- Anlage 2: Äquivalenzen beim Wechsel zwischen Modell- und Regelstudiengang
- Anlage 3: Liste der klinischen Ausbildungsstätten
- Anlage 4: Ausbildungsplan und Lernzielkatalog für das Praktische Jahr
  
- Anhang Ansprechpartner und Anschriften

## § 1

### Ziele des Modellstudiengangs

- (1) Die Ausbildung zur Ärztin bzw. zum Arzt erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage praxis- und patientenbezogen gemäß § 1 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in der jeweils geltenden Fassung. Sie hat im Sinne der ÄAppO zum Ziel, die grundlegenden medizinischen, fachübergreifenden und methodischen Kenntnisse, die praktischen Fertigkeiten und psychischen Fähigkeiten, die geistigen und ethischen Grundlagen der Medizin und eine dem Einzelnen und der Allgemeinheit verpflichtete ärztliche Einstellung zu vermitteln, deren es bedarf, um in Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Gesundheitsstörungen unter Berücksichtigung der psychischen und sozialen Lage der Patientinnen bzw. Patienten und der Entwicklungen in Wissenschaft, Umwelt und Gesellschaft eigenverantwortlich und selbstständig handeln zu können.
- (2) Gemäß § 41 ÄAppO nutzt die RWTH die Möglichkeit zur Umstrukturierung des Regelstudiengangs. Über die in Absatz 1 formulierten Ausbildungsziele hinaus werden die Studierenden im Modellstudiengang Medizin problemlösungsorientiert auf ihren angestrebten Beruf vorbereitet und zum „lebenslangen Lernen“ befähigt. Das Konzept des Modellstudiengangs beruht unter flexibler Nutzung neuer Lehr- und Lernformen auf dem parallelen Erwerb von medizinischem Wissen und wissenschaftlichen, kommunikativen und psycho-sozialen Kompetenzen. Die gleichen Ausbildungsinhalte werden in einem neuen inhaltlichen Zusammenhang für die Studierenden verständlich, zeitlich effektiv und dauerhaft verfügbar vermittelt. Während im Regelstudiengang die Wissensvermittlung überwiegend fachzentriert erfolgt und somit beispielsweise das gleiche Organ aus unterschiedlicher fachlicher Sicht zu verschiedenen Zeitpunkten dargestellt wird, wird im Modellstudiengang organ- und systembezogen unterrichtet, d.h.:
- In aufeinander folgenden Systemblöcken werden die fachspezifischen Inhalte für jedes einzelne Organsystem integriert interdisziplinär unterrichtet.
  - Hiervon ausgenommen sind die Inhalte von Querschnittsfächern, die sich nicht organspezifisch zuordnen lassen, jedoch auch vorzugsweise interdisziplinär unterrichtet werden.
  - Zur Verstärkung des Lerneffektes erfolgt die Wissensvermittlung in Form einer vierfachen Lernspirale.
1. Im ersten Durchgang (erstes und zweites Semester) wird die naturwissenschaftliche Wissensbasis homogenisiert und werden allgemein-propädeutische Grundlagen zu den Organsystemen vermittelt.
  2. Im zweiten Durchlauf (drittes bis sechstes Semester) werden die Organsysteme detailliert von der Struktur, über die Funktion bis zur Pathogenese mit klinischen Beispielen unterrichtet.
  3. Im dritten Durchlauf der Lernspirale (siebtes bis zehntes Semester) wird das Schwergewicht bei der Vermittlung der Organsysteme auf den Aspekt „Vom Symptom über die Diagnose bis zur Therapie“ gelegt.
  4. Im vierten Durchlauf der Lernspirale (elftes und zwölftes Semester) steht im Praktischen Jahr unter Aufsicht von erfahrenen Ärztinnen und Ärzten die Betreuung der Patienten von der Aufnahme bis zur Entlassung im Mittelpunkt.
- (3) Die durch die Umstrukturierung erwartete höhere zeitliche Effektivität der Vermittlung von Wissen, des Gewinns von Verständnis und der Aneignung von Fertigkeiten sollen den Studierenden mit zunehmendem Studienfortschritt Freiräume geben, die sie nutzen können, neben dem von jeder Absolventin bzw. jedem Absolventen zu fordern den medizinischen Wis-

sen ein individuelles, Aachen-typisches Qualifikationsprofil mit insgesamt 30 Credits<sup>1</sup> zu erwerben. Zu diesem Zweck wird im Rahmen eines breiten Angebotes von Wahlpflichtveranstaltungen die Möglichkeit geboten,

- bestimmte medizinische Fächer vertieft zu studieren oder
  - in biomedizinischen Forschungsfächern wissenschaftliche Erfahrungen zu sammeln oder
  - medizin-relevantes Wissen aus anderen Fakultäten der RWTH zu erwerben.
- (4) Durch die in den Absätzen 2 und 3 beschriebene Umstrukturierung des Studiums sollen die Absolventen und Absolventinnen des Modellstudiengangs Medizin in verstärktem Maße
1. in die Lage versetzt werden, fachübergreifend und organ- bzw. systemorientiert zu denken und zu handeln;
  2. die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Denken und Handeln erwerben;
  3. auf Basis eines wissenschaftlich orientierten Studiums befähigt werden, sich nach Abschluss des Studiums selbständig fachlich weiterzubilden;
  4. über das rein curriculare Wissen in der Medizin hinausgehende Kenntnisse in Nachbargebieten der Medizin erwerben wie beispielsweise in Bereichen der biomedizinischen Grundlagenforschung, im Bereich der Medizintechnik, im Bereich Public Health, im Bereich der Neuen Medien und Kommunikationswissenschaften oder im Bereich der Medizin-Ethik;
  5. die Grenzen ihres eigenen Wissens und Könnens einschätzen lernen;
  6. sich zu einer sich selbst, den Patientinnen und Patienten, den Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem Gemeinwohl verpflichteten Persönlichkeit entwickeln.

## § 2

### Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Bundesärzteordnung (BÄO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396), § 41 ÄAppO und auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Medizin der RWTH Aachen in der Fassung der dritten Änderung vom 26.03.2008 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen Nr. 2008/40 S. 469) das Studium der Medizin an der RWTH mit dem Abschluss Ärztliche Prüfung. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, findet die ÄAppO Anwendung.
- (2) Die Medizinische Fakultät der RWTH ist zuständig für die geordnete Durchführung der Lehre und der Leistungskontrollen.
- (3) Die Fakultät trägt dafür Sorge, dass die an der Ausbildung beteiligten wissenschaftlichen und klinischen Einrichtungen die zum Erreichen der Ausbildungsziele notwendigen Lehrveranstaltungen anbieten.
- (4) Die Fakultät setzt Beauftragte für die Organisation, Durchführung und Weiterentwicklung der Lehrveranstaltungen und der Leistungskontrollen ein.
- (5) Studierende, die nach begonnener Ausbildung im Modellstudiengang Medizin an der RWTH ihr Studium an einer anderen medizinischen Fakultät im In- oder Ausland fortsetzen wollen, erhalten vom Prüfungsausschuss des AACHENER MODELLSTUDIENGANGS MEDIZIN

---

<sup>1</sup> Credits sind Bewertungspunkte, die dem voraussichtlichen Zeitaufwand für eine Unterrichtsveranstaltung wiedergeben. Für die Unterrichtsveranstaltungen eines zehensemestriigen Studiums werden dabei 300 Credits zugrunde gelegt. Da die individuellen Qualifikationsprofile ca. 10% des Studienumfangs ausmachen sollen, werden für das erfolgreiche Absolvieren minimal 30 Credits verlangt.

Bescheinigungen über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, auf deren Basis das zuständige Landesprüfungsamt bzw. die zuständige Hochschule über die Äquivalenz von Leistungen entscheiden kann (s. Anlage 2).

### § 3 Krankenpflegedienst

Vor dem Studium der Medizin oder während des Studiums ist ein Krankenpflegedienst von 90 Tagen (§ 6 ÄAppO) zu absolvieren. Von diesem Krankenpflegedienst sind mindestens 60 Tage als Zulassungsvoraussetzung bis zum Zweiten Studienabschnitt nachzuweisen; die restlichen 30 Tage sind spätestens als Zulassungsvoraussetzung zur Ärztlichen Basisprüfung am Ende des Zweiten Studienabschnittes nachzuweisen. Der Krankenpflegedienst kann in drei Abschnitten zu jeweils 30 Tagen bzw. in zwei Abschnitten zu jeweils 45 Tagen abgeleistet werden. Voraussetzung für die Anerkennung eines vor Aufnahme des Studiums abgeleisteten Krankenpflegedienstes ist,

1. dass diese Studienleistung erst nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung erbracht wurde und
2. dass ein Zeitraum von maximal zwei Jahren zwischen dem Ableisten des Krankenpflegedienstes und dem Beginn des Medizinstudiums eingehalten wurde. Insbesondere für den Krankenpflegedienst wird eine frühzeitige Ableistung im Hinblick auf eine selbstkritische Überprüfung der Beweggründe zur Wahl des Medizinstudiums nachdrücklich empfohlen. Die Zulassung zum Studium ist davon jedoch unabhängig.

### § 4 Studienbeginn

Der Beginn des Medizinstudiums ist nur zum Wintersemester möglich. Bei verspäteter Zulassung sollten die Einrichtungen der Studienberatung in Anspruch genommen werden (s. § 16).

### § 5 Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) beträgt nach § 1 Abs. 2 ÄAppO einschließlich der Prüfungszeit für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sechs Jahre und drei Monate.
- (2) Insgesamt beinhaltet das Studium mindestens 5.500 Stunden.
- (3) Das Studium gliedert sich in vier Abschnitte, von denen der erste durch eine Überprüfung der ausreichenden Leistungen und der zweite durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen wird.

Studienabschnitt		Dauer (Jahre)	Zugangsvoraussetzung	Abschlussprüfung
I	Einführungssemester	1	s. § 2 Prüfungsordnung (PO)	--
II	Interdisziplinäre theoretisch-klinische Systemblöcke	2	ausreichende Leistungen im I. Studienabschnitt, s. § 15 Abs. 3	Ärztliche Basisprüfung
III	Klinische Semester	2	bestandene Ärztliche Basisprüfung	
IV	Praktisches Jahr	1	erfolgreicher Abschluss aller Leistungen aus §§ 10 und 11 (äquivalent zu den Voraussetzungen gemäß § 27 ÄAppO) sowie eine viermonatige Famulatur und Teilnahme an 3 Progress Tests aus dem III. Studienabschnitt	

Das Studium wird abgeschlossen mit dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß §§ 27 – 33 ÄAppO.

- (4) Der Erste Studienabschnitt umfasst die Vermittlung von medizinrelevantem Grundlagenwissen und die erste Stufe der humanbiologischen Lernspirale: In den Einführungswochen werden die für das Medizinstudium wesentlichen Grundlagen in Erster Hilfe, Hygiene und Verbandlehre gelegt. Danach wird der in der Schule erworbene, zum Teil unterschiedliche Wissensstand in den naturwissenschaftlichen Fächern Chemie und Physik an die Erfordernisse des Medizinstudiums angeglichen. Es erfolgt eine Einführung in die Medizinische Terminologie und in die Grundlagen und Klinik psychischer Störungen. In der Zellbiologie werden die für das Grundverständnis der Funktion des menschlichen Körpers benötigten biologischen, biochemischen, klinisch-chemischen und physiologischen Kenntnisse vermittelt. Zusätzlich werden die für den Zweiten Studienabschnitt wichtigen Grundlagen in Medizinischer Biometrie gelegt. In der zentralen Veranstaltung Propädeutik der Organsysteme wird eine einführende Übersicht über den normalen Bau und die normalen Funktionen der Organsysteme gegeben.
- (5) Im Zweiten Studienabschnitt steht die zweite Stufe der humanbiologischen Lernspirale im Vordergrund: In zehn aufeinander folgenden Systemblöcken werden die Organsysteme des menschlichen Körpers interdisziplinär, unter Einbeziehung fast aller medizinischen Fächer, vom Bau über die Funktion bis zu ihren typischen pathogenetischen Prinzipien mit Erörterung und Demonstration ausgewählter Krankheitsbilder besprochen. Systemübergreifende Blöcke wie ‚Psyche‘, ‚Wachstum‘ und ‚Altern‘ runden diesen Ausbildungsabschnitt ab. Bei den theoretischen Inhalten konzentriert sich die Ausbildung vor allem auf das Grundverständnis von Bau, Funktion und Erkrankung des menschlichen Körpers. Theoretische Details, die nur für spezielle Krankheitsbilder relevant sind, werden in den Dritten Studienabschnitt ausgegliedert. Ein Teil des Stundenplans bleibt dem Unterricht in blockübergreifenden Querschnittsfächern wie z.B. radiologische Fächer, Allgemeine Pharmakologie, Allgemeine Pathologie, Klinische Epidemiologie, Medizinische Mikrobiologie, Arbeits- und Sozialmedizin, Hygiene und Umweltmedizin, Humangenetik und evidenzbasierter Medizin vorbehalten.
- (6) Im Dritten Studienabschnitt steht die dritte Stufe der Lernspirale im Vordergrund: Die im Zweiten Studienabschnitt erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in mehreren theoretisch-klinischen Systemblöcken, Blockpraktika sowie in einem Klinischen Kompetenzkurs, unterstützt durch begleitende Vorlesungen patientenorientiert vertieft. Die wichtigen Krankheitsbilder werden interdisziplinär vom Symptom über die Diagnose bis zur Therapie besprochen. Dabei werden die im Zweiten Studienabschnitt ausgeklammerten theoretischen Details, die nur für einzelne Krankheitsbilder relevant sind, von den theoretischen Fachvertretern vermittelt.
- (7) Der Vierte Studienabschnitt, "Praktisches Jahr", umfasst die vierte Stufe der Lernspirale und beinhaltet eine praktische Ausbildung gemäß Anlage 4 (Ausbildungsplan und Lernzielkatalog) im Universitätsklinikum Aachen, in Akademischen Lehrkrankenhäusern oder in Akademischen Lehrpraxen (s. auch § 13 und Anlage 3) unter Anleitung und Aufsicht von erfahrenen Ärztinnen und Ärzten in Chirurgie, in Innerer Medizin sowie in einem klinisch-praktischen Wahlfach oder in Allgemeinmedizin aus Anlage 4 für je 16 Wochen.
- (8) Neben dem in den Absätzen 3 bis 6 definierten Pflicht-Curriculum wurde Platz für Wahlpflichtveranstaltungen gelassen, die es den Studierenden ermöglichen sollen, in der Ausbildung Schwerpunkte nach eigener Wahl zu setzen, um damit ein individuelles Qualifikationsprofil zu erwerben. Die Studierenden müssen im Laufe ihres sechsjährigen Studiums ca. 10% der Gesamtstundenzahl an Wahlpflichtfächern belegen. Diese bieten den Studierenden die Möglichkeit, klinische Fächer wie Palliativmedizin, Neurowissenschaften und Unfallchirurgie oder theoretische Fächer mit Forschungsgebieten beispielsweise in der biomedizinischen Grundlagenforschung, der Medizintechnik, der Kommunikationswissenschaften, der

Public Health, der Informationsgewinnung/-verarbeitung und der Medizin-Ethik nach eigener Wahl vertieft zu studieren.

- (9) Die ärztliche Ausbildung umfasst ferner eine Famulatur gemäß § 7 ÄAppO mit einer Gesamtlänge von vier Monaten, die in der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn des Praktischen Jahres abzuleisten ist. Die vier Monate sind wie folgt aufzuteilen:
1. für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird, oder einer geeigneten ärztlichen Praxis.
  2. für die Dauer von zwei Monaten in einem Krankenhaus.
  3. für die Dauer eines Monats wahlweise in einer der unter Nummer 1 oder 2 genannten Einrichtungen.

Die einzelnen Abschnitte können unterbrochen werden, so lange eine Mindestlänge jedes Einzelabschnittes von 15 Tagen nicht unterschritten wird. Die Famulatur kann frühestens nach erfolgreichem Abschluss von vier theoretisch-klinischen Systemblöcken im Zweiten Studienabschnitt und nach vollständigem Ableisten des 90-tägigen Krankenpflagedienstes angetreten werden. Bei der Famulaturplanung ist zu berücksichtigen, dass für die Famulatur unter normalen Umständen die jeweilige vorlesungsfreie Zeit zwischen viertem und zehntem Semester (insgesamt sechs Perioden) zur Verfügung steht. Von diesen ist aber die vorlesungsfreie Zeit nach der Vorlesungszeit des sechsten Semesters z. T. durch die Ärztliche Basisprüfung belegt. Insgesamt finden im 8. und 9. Semester mehrere Wochen Blockpraktikum statt, die sowohl in der Vorlesungszeit als auch in der vorlesungsfreien Zeit liegen können.

## **§ 6 Lehrangebot**

- (1) Der Inhalt des Lehrangebotes orientiert sich zwar an dem in den Anlagen 10 und 15 der ÄAppO aufgeführten Prüfungsstoff, der Unterricht folgt aber aufgrund seines interdisziplinären organ- und systemzentrierten Ansatzes nicht der in der ÄAppO vorgegebenen disziplin-orientierten Gruppierung des Lernstoffes.
- (2) Eine detaillierte Zusammenstellung des in der Ärztlichen Basisprüfung verlangten Wissens und Könnens erhalten die Studierenden jeweils am Anfang der einzelnen Semester in den betreffenden Studienabschnitten. Die entsprechende Zusammenstellung für den bundeseinheitlich durchgeführten Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung findet sich in den Gegenstandskatalogen des Instituts für Medizinische und Pharmazeutische Prüfungsfragen, Mainz.

## **§ 7 Unterrichtsformen**

- (1) Vorlesungen führen im Hörsaal (Gruppengröße gesamter Jahrgang) in neue Themenbereiche ein („Einführungsvorlesungen“) oder vermitteln begleitend zu Kleingruppenunterricht (Absätze 2 bis 7) Grundlagenwissen.
- (2) Praktika sind Kleingruppenveranstaltungen in 9er- bis 20er-Gruppen, in denen Wissen und Fertigkeiten zum Teil durch praktische Tätigkeit im Labor, im Skills Lab (Fertigkeiten-Trainingslabor), am Mikroskop, an der Leiche, an studentischen Probanden, am Computer, zum Teil aber auch im Gespräch erworben bzw. vertieft werden.
- (3) Kurse sind integrierte Veranstaltungen, bestehend aus einem zentralen Praktikum (9er- bis 20er-Gruppen) und inhaltlich und zeitlich fest zugeordneten Vorlesungen (Gruppengröße ganzer Jahrgang) und/oder Seminaren (Gruppengröße maximal 20).

- (4) Seminare sind Kleingruppenveranstaltungen (bis zu 20 Teilnehmern), in denen Studierende unter Leitung von Dozentinnen bzw. Dozenten oder Tutorinnen bzw. Tutoren die Inhalte anderer Lehrveranstaltungen beispielsweise durch das Halten und Diskutieren von eigenen Referaten vertiefen.
- (5) POL-Seminare nutzen die Methode des problemorientierten Lernens. Nach Einführung in ein bestimmtes Themengebiet/Organsystem durch andere Unterrichtsformen treffen sich die Studierenden in Kleingruppen (9-10 Studierende) mit einer Tutorin bzw. einem Tutor und bearbeiten teils im Selbststudium, teils in von der Tutorin bzw. vom Tutor moderierten Gesprächsrunden durch den Stundenplan vorgegebene humanmedizinische Probleme. POL-Seminare werden ab dem ersten Studiensemester als zusätzliche Lehr- und Lernmethode eingesetzt. Ihre Anzahl wird mit fortschreitendem Grundlagenwissen in höheren Semestern zunehmen.
- (6) Patientendemonstrationen am Krankenbett sind Praktika, die der Vorführung von Krankheitsbildern durch Vorstellung von Patientinnen bzw. Patienten dienen (Gruppengröße maximal sechs). Die Interaktion mit der Patientin bzw. dem Patienten beruht im Wesentlichen auf dem Gespräch zwischen Patientin bzw. Patient, Ärztin bzw. Arzt und Studierenden.
- (7) In Untersuchungskursen werden die Studierenden (maximal 3er-Gruppen) an Patientinnen bzw. Patienten unter Anleitung einer Ärztin bzw. eines Arztes zum Erlernen von Untersuchungstechniken und Diagnoseprozessen angeleitet.
- (8) Systemblöcke sind die Haupt-Unterrichtsform des dritten bis sechsten Semesters. Es sind komplexe mehrwöchige, in der Regel ganztägige Unterrichtsveranstaltungen, in denen in einer Kombination von Vorlesungen, Praktika, Seminaren, POL-Seminaren, Patientenvorstellungen und Untersuchungskursen das Wissen über ein Organsystem, vom normalen Bau und der normalen Funktion über organotypische Pathogenese-Prozesse, bis hin zur exemplarischen Vorstellung von Erkrankungen vermittelt wird.
- (9) Querschnittsveranstaltungen sind Kurse mit einer Mischung aus Vorlesungen, Praktika und Seminaren. Da nicht alles medizinische Grundlagenwissen sinnvoll in den Systemblöcken im Rahmen der Besprechung von Organsystemen vermittelt und erarbeitet werden kann, wird organübergreifendes Wissen aus Querschnittsfächern, z.B. zu Prinzipien der Radiologie, Pharmakologie, Pathologie, Hygiene, Mikrobiologie, Humangenetik parallel zu den Systemblöcken vermittelt. Die Fächer, die zu einer Querschnittsveranstaltung eines bestimmten Semester zusammengefasst wurden, können mit einer gemeinsamen Leistungsüberprüfung oder mit Teilprüfungen, für die einen Teilschein ausgestellt wird, abschließen (s. Anlage 1).
- (10) Klinische Blockpraktika sind die wichtigste Unterrichtsform des achten bis zehnten Semesters. Sie dienen der Ausbildung am Krankenbett (maximal in 3er-Gruppen). Die Studierenden werden für mehrere Wochen einer Klinik zugeordnet, um dort im Rahmen der Patientenversorgung unter ärztlicher Anleitung die Grundlagen der ärztlichen Krankenversorgung praktizierend zu erlernen. Um eine möglichst enge Verknüpfung von praktischer Tätigkeit am Patienten und Vertiefung der Wissensbasis zu gewährleisten, ist ein Teil jeder Blockwoche für die theoretische Aufarbeitung im Selbststudium und für begleitende Symptom- und Diagnose-orientierte Vorlesungen freigehalten.

## **§ 8**

### **Art der Lehrveranstaltungen**

Es werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen unterschieden:



1. Pflichtveranstaltungen gemäß § 10 sind alle Veranstaltungen, deren Ableistung nach § 10 Abs. 8 dieser Studienordnung für jede Teilnehmerin bzw. jeden Teilnehmer dieses Modellstudiengangs vorgeschrieben ist.
2. Wahlpflichtveranstaltungen: Dies ist ein zu Beginn jedes Semesters öffentlich bekannt gegebenes Angebot von Veranstaltungen, aus denen die Studierenden je Studienabschnitt nach eigener Wahl und nach Platzverfügbarkeit eine bestimmte Zahl erfolgreich zu absolvieren haben. Regelmäßigkeit und Erfolg der Teilnahme werden analog § 10 Abs. 1 bis 4 bewertet.
3. Dringend empfohlene Veranstaltungen: Das sind insbesondere systematische Vorlesungen, die die Praktika vorbereiten oder begleiten (s. Anlage 1: Studienplan).

## **§ 9**

### **Dokumentation der Studienleistungen**

- (1) Jede bzw. jeder Studierende führt ab Eintritt in den Modellstudiengang ein persönliches Studienbuch/Portfolio, in denen die Teilnahme an allen Pflichtveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen und Wahlveranstaltungen festgehalten, die Ergebnisse der entsprechenden Leistungsüberprüfungen dokumentiert, den Erwerb der „minimal erforderlichen Kompetenz“ sowie auch die Ergebnisse aus dem Progress Test (s. Prüfungsordnung) und der Ärztlichen Basisprüfung festgehalten werden. Das Portfolio dient den Studierenden zur Selbstkontrolle des Studienfortschrittes.
- (2) Um die Studierenden gegen Verlust des Portfolios abzusichern und ihnen eine optimale Betreuung durch die Jahrgangskoordinatorin bzw. den Jahrgangskoordinator zu gewährleisten, werden alle Informationen aus dem Portfolio parallel auch per EDV unter Einhaltung aller Datenschutzvorschriften dokumentiert. Die bzw. der Studierende erklärt sich mit der Aufnahme in den Modellstudiengang damit einverstanden, dass diese Informationen zum Zwecke der Beratung durch die Jahrgangskoordinatorin bzw. den Jahrgangskoordinator und die Studiendekanin bzw. den Studiendekan sowie anonymisiert zur Evaluation des Modellstudiengangs genutzt werden dürfen.

## **§ 10**

### **Pflichtveranstaltungen, Teilnahmebedingungen und Zulassungsverfahren**

- (1) Bei den Pflichtveranstaltungen handelt es sich um
  1. anwesenheitspflichtige (Block-)Praktika,
  2. anwesenheitspflichtige Patientendemonstrationen und -untersuchungen,
  3. anwesenheitspflichtige Seminare und POL-Seminare,
  4. anwesenheitspflichtige Querschnittsveranstaltungen,
  5. um Kurse und Blockveranstaltungen wie z.B. Systemblöcke und klinische Blockpraktika, jeweils mit anwesenheitspflichtigen Seminaren und Praktikumsstunden, sowie nicht anwesenheitspflichtigen, aber dringend empfohlenen Begleitvorlesungen.
- (2) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen gemäß Absatz 8 ist durch Leistungsnachweise zu belegen. Der erfolgreiche Abschluss eines Studienabschnitts setzt die erfolgreiche Teilnahme an allen seinen Pflichtveranstaltungen sowie nach dem 6. Semester das erfolgreiche Absolvieren der Ärztlichen Basisprüfung, bzw. nach dem 12. Semester das erfolgreiche Absolvieren des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung voraus.
- (3) Die Regelmäßigkeit bei anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen und Veranstaltungsteilen gemäß Absatz 2 ist gewährleistet, wenn bei Unterrichtsveranstaltungen mit zehn oder mehr

Terminen nicht mehr als 10% der Praktikums- und/oder Seminarstunden versäumt wurden. Bei Pflichtveranstaltungen mit drei bis zehn Terminen darf maximal ein Termin versäumt werden. Ein Überschreiten dieses Versäumnisanteils kann in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert werden, wenn die technische Abwicklung des Praktikums oder Seminars eine Nacharbeit zulässt.

- (4) Die erfolgreiche Teilnahme wird auf der Grundlage von Erfolgskontrollen (Kursprüfungen) bescheinigt. Die Art (z. B. Klausur in Form von Multiple-Choice, mündliche Prüfung, Versuchsprotokoll, Referat, OSPE, OSCE), die Kriterien und der Umfang der Erfolgskontrollen werden in der Kursordnung festgelegt, die spätestens bis zum Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen per Aushang bekannt gegeben wird. Falls eine Prüfung in Form von Multiple-Choice durchgeführt wird, wird die Bewertung analog zu § 14 Abs. 6 ÄAppO vorgenommen. Erst- und Wiederholungsprüfungen können in der Form von einander abweichen. Eine bestandene Prüfung darf - außer im Rahmen der Generalwiederholung im Ersten Studienabschnitt - nicht wiederholt werden.
- (5) Die Zahl der Kursteilnahmen an allen in Absatz 8 aufgeführten Veranstaltungen ist auf maximal drei beschränkt. Dabei zählt auch die als Ersatz für eine Kurswiederholung gewählte Kursprüfung gemäß Absatz 7 als Kursteilnahme. Im Falle einer Erkrankung muss sich die Studentin bzw. der Student mit einem Attest spätestens am Tag der Prüfung von der Prüfung abmelden. Sie bzw. er kann dann am nächsten stattfindenden Prüfungstermin teilnehmen. Einzelheiten zu diesem Prozedere werden in den Kursordnungen festgelegt, die spätestens bis zum Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen per Aushang bekannt gegeben werden. Eine erneute Kursteilnahme bei bereits bestandener Prüfung ist nicht erlaubt.
- (6) Im Ersten Studienabschnitt findet die erste Wiederholungsmöglichkeit der Erfolgskontrolle spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters statt. In diesem Studienabschnitt findet die zweite Wiederholungsmöglichkeit einer nicht-bestandenen Kursprüfung bzw. mehrerer nicht-bestandener Kursprüfungen in Form einer Generalwiederholung statt, die kurz vor Beginn des zweiten Studienjahres angeboten wird. Die Einzelheiten dieser Generalwiederholung werden vor dem Vorlesungsende des zweiten Semesters per Aushang bekannt gegeben. Wenn auch die Generalwiederholung nicht bestanden oder in Anspruch genommen wurde, muss die nicht-bestandene Pflichtveranstaltung bzw. müssen die nicht-bestandenen Pflichtveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts vollständig wiederholt werden. Da Pflichtveranstaltungen in jährlichem Zyklus abgehalten werden, ist eine Wiederholung nur in jährlichem Abstand möglich. Bezüglich der Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt siehe § 15 Abs. 3.
- (7) Im Zweiten und Dritten Studienabschnitt wird die erste und zweite Wiederholungsmöglichkeit der Erfolgskontrolle (Kursprüfung) spätestens am Anfang der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten. Studierenden, die sich zur Ärztlichen Basisprüfung angemeldet haben, wird die erste Wiederholungsmöglichkeit der Erfolgskontrolle vor Ablauf der Frist zur Nachreichung der Unterlagen beim Prüfungsausschuss eingeräumt. Wenn auch die zweite Wiederholungsmöglichkeit der Erfolgskontrolle nicht bestanden oder in Anspruch genommen wurde, muss die Pflichtveranstaltung vollständig wiederholt werden. Da Pflichtveranstaltungen in jährlichem Zyklus abgehalten werden, ist eine Wiederholung nur in jährlichem Abstand möglich. Sofern die bzw. der Studierende an der betreffenden Pflichtveranstaltung im Zweiten und Dritten Studienabschnitt im ersten Durchgang regelmäßig teilgenommen hat, kann von den maximal möglichen drei Kursteilnahmen (siehe Absatz 5) die zweite Kursteilnahme samt ihren maximal drei Prüfungsmöglichkeiten auf Wunsch der bzw. des Studierenden durch eine einzelne Kursprüfung ersetzt werden. Diese wird jedes Semester angeboten. Auf diese Weise soll den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, einzelne Kursmisserfolge zeitneutral zu kompensieren. Die Blockpraktika im Dritten Studienabschnitt bilden eine Ausnahme: Sofern die bzw. der Studierende an diesen Blockpraktika regelmäßig teilgenommen hat, muss sie bzw. er bei Misserfolg in einer der beiden bzw. in beiden MC-Prüfungen nicht die Veranstaltungen, sondern nur die betreffende Prüfung wiederholen.

(8) Liste der Pflichtveranstaltungen:

I. Studienabschnitt  
(Fachsemester 1 und 2)

Pflichtveranstaltung	nachzuweisende Voraussetzungen	Zugangs-
Einführungsblock einschließlich Erster Hilfe, Grundlagen der Hygiene, Verbandlehre und Berufsfelderkundung	---	
Kurs der Chemie	---	
Kurs der Physik	---	
Kurs der Zellbiologie I	---	
Kurs zur Einführung in die Medizinische Terminologie	---	
Kurs der Zellbiologie II	---	
Kurs Propädeutik der Organsysteme	---	
Kurs der Grundlagen und Klinik psychischer Störungen	---	
Kurs der Grundlagen der Medizinischen Biometrie	---	

II. Studienabschnitt  
(Fachsemester 3 – 6)

Pflichtveranstaltung	nachzuweisende Voraussetzungen	Zugangs-
Systemblock Bewegungsapparat	Erfolgreicher Abschluss des I. Studienabschnittes mit Zulassung zum II. Studienabschnitt gemäß § 15 Abs. 3	
Systemblock Herz-Kreislauf		
Systemblock Atmung, Teile I und II		
Systemblock Blut-Abwehr		
Systemblock Nervensystem		
Systemblock Psyche		
Systemblock Gastrointestinaltrakt-Leber		
Systemblock Harn- und Geschlechtsorgane		
Systemblock Endokrines System		
Systemblock Haut		
Systemblock Wachstum		
Systemblock Altern		
Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters (Grundlagen der Radiologischen Diagnostik (einschließlich Strahlenschutzkurs), Nuklearmedizin und Strahlentherapie; Allgemeine Pharmakologie und Toxikologie; Allgemeine Pathologie; Medizinische Biometrie und klinische Epidemiologie)		
Querschnittsveranstaltung des 4. Semesters (Inhalte gemäß Anlage 1)		
Querschnittsveranstaltung des 5. Semesters (Inhalte gemäß Anlage 1)		
Querschnittsveranstaltung des 6. Semesters (Medizinische Mikrobiologie; Allgemeine und Klinische Virologie; Krankenhaushygiene und Infektionsprophylaxe)		
Ärztliche Basisprüfung		

III. Studienabschnitt  
(7. – 10. Fachsemester)

Pflichtveranstaltung	nachzuweisende Zugangs- voraussetzungen
Block Orthopädie, Unfallchirurgie und Handchirurgie	bestandene Ärztliche Basisprüfung mit Zulassung zum III. Studienabschnitt
Block Palliativmedizin und Schmerz	
Block Altern II	
Kurs der Rechtsmedizin	
Block Sinnesorgane und Kommunikation	
Blockpraktikum Allgemeinmedizin	
Blockpraktikum Chirurgische Fächer/-Orthopädie	
Blockpraktikum Dermatologie und Venerologie	
Blockpraktikum Gynäkologie-Geburtshilfe	
Blockpraktikum Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde	
Blockpraktikum Innere Medizin	
Blockpraktikum Intensivmedizin/Anästhesie/-Notfallmedizin	
Blockpraktikum Neurologie	
Blockpraktikum Pädiatrie	
Blockpraktikum psychiatrisch- psychosomatische Fächer	
Blockpraktikum Radiologie	
Blockpraktikum Urologie	
Kurs Klinisch-pathologische Konferenz	
Kurs Klin. Pharmakologie/Pharmakotherapie	
Kurs Allgemeinmedizin	
Kurs Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	
Kurs der Arbeits- und Sozialmedizin	
Kurs der Klinischen Umweltmedizin	
Kurs Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin	
Kurs Öffentliches Gesundheitswesen	
Kurs Prävention und Gesundheitsförderung	
Klinischer Kompetenzkurs	

IV. Studienabschnitt  
(6. Jahr)

Pflichtveranstaltung	nachzuweisende Zugangs- voraussetzungen
Tertial in Chirurgie	erfolgreicher Abschluss aller Leistungen aus §§ 10 und 11 (äquivalent zu den Voraussetzungen gemäß § 27 ÄAppO) sowie eine viermonatige Famulatur und Teilnahme an 3 Progress Tests aus dem III. Studienabschnitt sowie Zulassung zum IV. Studienabschnitt
Tertial in Innerer Medizin	
Tertial in Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete aus Anlage 3	
2. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung	

- (9) Zugangsvoraussetzungen: Für die Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen sind zur Erzielung des maximalen Lerneffektes im Allgemeinen Vorkenntnisse erforderlich. Dazu ist das erfolgreiche Absolvieren des jeweils vorangegangenen Studienabschnittes nachzuweisen. Das Zulassungsverfahren regelt § 4 PO Absätze 8 und 9.

## § 11

### Wahlpflichtveranstaltungen und ihre Zulassungsverfahren

- (1) Da neben der Vermittlung des für die ärztliche Tätigkeit wichtigen Basiswissens auch die Freiheit besteht, eigene Schwerpunkte zu setzen, ist der Studienplan so gestaltet, dass neben den Pflichtveranstaltungen auch Raum für einen Katalog von Wahlpflichtveranstaltungen besteht, aus der die bzw. der Studierende sich Veranstaltungen für ein individuelles Qualifikationsprofil zusammenstellen kann. Im Rahmen jedes einzelnen Qualifikationsprofils können als nicht-medizinisches Wahlpflichtfach auch Fremdsprachenkurse des Lehrstuhls für Angewandte Sprachwissenschaft der RWTH Aachen mit jeweils einem Credit je Sprachkurs anerkannt werden.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Zweiten Studienabschnittes setzt die erfolgreiche Teilnahme an Wahlpflichtveranstaltungen im Zweiten Studienabschnitt mit zusammen mindestens 14 Credits aus der Liste in Absatz 7 voraus.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Dritten Studienabschnittes setzt die erfolgreiche Teilnahme an Wahlpflichtveranstaltungen im Zweiten und Dritten Studienabschnitt mit zusammen mindestens 30 Credits aus der Liste in Absatz 7 voraus.
- (4) Für die Zulassung zum Praktischen Jahr sind zusammen mindestens 30 Credits aus den vorangegangenen Studienabschnitten nachzuweisen. Davon werden maximal 20 Credits für einen Wahlpflichtbereich anerkannt.
- (5) Wenn die bzw. der Studierende für einen Wahlpflichtbereich gemäß Absatz 7 mindestens 15 Credits nachweisen kann, kann ihr bzw. ihm ein spezielles Zertifikat für das damit erworbene individuelle Qualifikationsprofil ausgestellt werden. Die Bedingungen für die Vergabe eines speziellen Zertifikats werden den Studierenden vor deren Entscheidung für ein bestimmtes Qualifikationsprofil bekannt gegeben. Zusätzlich eröffnet dieses Qualifikationsprofil die Möglichkeit einer Promotion in dem entsprechenden Bereich.
- (6) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Wahlpflichtveranstaltungen ist durch Sammelleistungsnachweise des Studiendekanats zu belegen. Bezüglich regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme gelten die Definitionen in § 10 Abs. 2 und 3 sowie Abs. 4 Satz 1 entsprechend.
- (7) Liste der derzeitigen individuellen Qualifikationsprofile:  
Für die Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen der Qualifikationsprofile gibt es spezielle Zugangsvoraussetzungen bezüglich maximaler Teilnehmerzahl und Vorleistungen, die vor Beginn des jeweiligen Semesters durch Aushang bekannt gegeben werden. Die Veranstaltungen zu den einzelnen Qualifikationsprofilen werden nur bei angemessener Teilnehmerzahl (s. entsprechende Veranstaltungsankündigungen in den Aushängen) durchgeführt.

<b>Qualifikationsprofil: Medizin und Technik</b>
Ziel dieses Qualifikationsprofils ist die Einführung in medizin-relevante Bereiche der Technik.
Zulassungsvoraussetzung: Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt
Die Veranstaltungen werden gemeinsam mit dem IZKF Biomat. (Interdisziplinäres Zentrum für Klinische Forschung) und dem interdisziplinären Studiengang Biomedical Engineering (Fakultäten für Elektrotechnik und Informationstechnik, für Maschinenwesen, für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften und die Medizinische Fakultät) durchgeführt. Es werden Ringvorlesungen, Seminare und Praktika aus den Themengebieten der Biomaterialforschung, des Tissue Engineering und der künstlichen Organe angeboten. Mögliche Schwerpunkte sind das Retina Implantat, Laser in der Medizin, Nanotechnologie, Aphasie und Robotik.

<b>Qualifikationsprofil: Medizin und Ethik (Arzt - Patient - Gesellschaft)</b>
Ziel dieses Qualifikationsprofils ist es, das Wissen über ethische Problemfelder in der Medizin zu vertiefen. Thematisiert werden Fragen am Lebensanfang (Stammzellforschung, Klonieren, Reproduktionsmedizin, Spätabtreibung) und am Lebensende (Patientenverfügung, Sterbebegleitung, Einwilligung zur Obduktion), aber auch weitere ethisch relevante Aspekte wie fragliche Einwilligungsfähigkeit, Verhältnis von Arzt und Patient, Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten, Verteilungsgerechtigkeit im Gesundheitswesen, „Enhancement“, Organspende sowie die Rolle von Ethikkommissionen und Ethikberatung. Dabei interessieren über die klinischen Aspekte hinaus auch die historischen Bedingtheiten und die sozialen Auswirkungen der untersuchten Problemfelder.
Zulassungsvoraussetzung: Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt
Die Veranstaltungen werden vom Institut für Geschichte, Theorie & Ethik der Medizin koordiniert und von Kliniken und Instituten der Medizinischen Fakultät durchgeführt. In Vorlesungen, (Fallgruppen-)Seminaren, Rollenspielen und Workshops werden die ethischen und sozialen Aspekte der oben beschriebenen klinischen Problemfelder thematisiert.

<b>Qualifikationsprofil: Zellbiologie/Humangenetik</b>
Ziel dieses Qualifikationsprofils ist der Erwerb vertiefter zellbiologischer Kenntnisse und spezieller Laborfertigkeiten für die an medizinischer Grundlagenforschung interessierten Studierenden der Medizin.
Zulassungsvoraussetzung: Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt
Angebot von Laborarbeitsplätzen u. a. in den Fächern Anatomie, Biochemie, Humangenetik, Immunologie, Klinische Chemie, Mikrobiologie, Neuropathologie, Pathologie, Physiologie und Virologie. Parallel dazu bieten die beteiligten Institute und Kliniken Ringvorlesungen mit wechselnden Themen und Methoden-Praktika an.

<b>Qualifikationsprofil: Neue Medien, Kommunikation, Didaktik</b>
Das Profil zielt auf die Qualifizierung in den Bereichen Medienkompetenz, Kommunikation und Didaktik. Schwerpunkte sind: Vortrags-, Präsentations-, Lern- und Moderationstechniken, Webbasiertes Training, Medienproduktion, Instruktionsdesign und Didaktik des Problemorientierten Lernens (POL). Im Rahmen angebotener Kursmodule werden neue POL-Fälle für den Modellstudiengang konzipiert und es erfolgt eine Ausbildung zum POL-Tutor.
Zulassungsvoraussetzung: Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt
Die Veranstaltungen werden durch das Institut für Anatomie, das Institut für Medizinische Informatik, das Audiovisuelles Medienzentrum sowie das Helmholtz-Institut angeboten. Sie werden alle als interaktive Lehrangebote durchgeführt, in denen Studierenden die Gelegenheit gegeben wird, aktiv zu partizipieren und damit ihre Kenntnisse zu Fähigkeiten zu machen.

<b>Qualifikationsprofil: Klinik</b>
<b>Liste der derzeitigen klinischen Qualifikationsprofile: Klinische Neurowissenschaften; Palliativmedizin; Unfallchirurgie; Sport-, Flug und Reisemedizin; Anästhesiologie</b>
Ziel dieser Qualifikationsprofile ist der Erwerb vertiefter Kenntnisse und Fertigkeiten in vom Studierenden ausgewählten klinischen Bereichen.
Zulassungsvoraussetzung: Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt
Hospitation in Allgemeinarztpraxen, Praktika in speziellen klinischen Fachbereichen, klinische Wahl-Blockpraktika und Skillskurse

<b>Qualifikationsprofil: Prüfarzt</b>
Ziel dieses Qualifikationsprofils ist der Erwerb grundlegender Kenntnisse zur Durchführung klinischer Studien für die an klinischer Forschung interessierten Studierenden der Medizin.
Zulassungsvoraussetzung: Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt
Verschiedene Grundlagen und Techniken, die bei der Planung, Durchführung und Auswertung von klinischen Studien zu beachten sind, werden in Ringvorlesungen, Seminaren und Praktika vermittelt. Dabei werden sowohl ethische als auch administrative Aspekte thematisiert. Beispielhaft sind die Antragstellung an die Ethikkommission, die Erstellung eines Prüfplans oder auch die Fallzahlplanung im Rahmen klinischer Studien zu nennen.

<b>Qualifikationsprofil: Bioinformatik</b>
Ziel dieses Qualifikationsprofils ist der Erwerb von Wissen und Fertigkeiten in Medizinischer Statistik und Informatik mit dem Ziel der Anwendung auf genetische Fragestellungen.
Zulassungsvoraussetzung: Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt
In Ringvorlesungen, Seminaren und Praktika werden Themen wie Gen- und Proteindatenbanken, Datenbanksuche, DNA-Klonierung, DNA-Sequenzanalyse, Genom- und Proteomanalyse, Analyse und Qualitätskontrolle von Micro Arrays, das ‚Human Genome Project‘ sowie algorithmischen und statistische Methoden in der Bioinformatik, wie Linkage, Analyse, Gene Mapping und QTL-Analyse, Multiple Alignments und automatische Klassifikation behandelt. Wissensbasis hierfür sind fundierte Grundlagen in der Genetik, speziell der molekularen Genetik, die im Rahmen des Unterrichtsangebots für dieses Qualifikationsprofil weiter vertieft werden.

<b>Qualifikationsprofil: Public Health</b>
Public Health ist eine multidisziplinäre Forschungsrichtung, die sich mit dem Gesundheitszustand von Bevölkerungsgruppen in Wechselwirkung mit dem medizinischen Versorgungssystem befasst. Im Qualifikationsprofil Public Health sollen die Studierenden Einblicke erhalten in <ul style="list-style-type: none"> <li>* das Gesundheitssystem und die Aufgaben der beteiligten Akteure</li> <li>* die Wechselwirkung zwischen dem Gesundheitszustand der Bevölkerung und der Verfügbarkeit, Inanspruchnahme und Qualität des medizinischen Versorgungssystems</li> <li>* die bevölkerungsbezogene Gesundheitsforschung, die aus Erkenntnissen über die Determinanten von Gesundheit und Krankheit Folgerungen für die Krankheitsverhütung und Gesundheitsförderung für die Bevölkerung ableitet</li> <li>* Betriebswirtschaftslehre und Gesundheitsökonomie</li> <li>* Qualitätsmanagement</li> </ul>
Zulassungsvoraussetzung: Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt
Die Lehrinhalte werden in Form von Ringvorlesungen, Seminaren, praktischen Übungen und Begehungen vermittelt. Die Studierenden können ihre Kenntnisse in Projektarbeiten praktisch umsetzen.

<b>Qualifikationsprofil: Infektiologie</b>
Ziel dieses Qualifikationsprofils ist das Verständnis von Vorbeugung, Entstehung, Diagnose und Therapie von Infektionskrankheiten. Die Infektiologie bildet die Schnittmenge von Immunologie (Körper) und Mikrobiologie bzw. Virologie (Erreger) und ist notwendig um die Erreger-Wirts-Beziehungen zu verstehen. Es werden Kenntnisse spezieller diagnostischer Verfahren und die Verlaufskontrolle antimikrobieller Therapien, sowie die Anamnese an Patientinnen und Patienten vermittelt.
Zulassungsvoraussetzung: Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt
Laborarbeitsplätze in den Fächern Mikrobiologie, Virologie, Klinische Chemie, Humangenetik, Pathologie und Immunologie. Es sind mindestens drei verschiedene Laborarbeitsplätze zu durchlaufen. Ringvorlesungen und Seminare durch die beteiligten Institute und Kliniken mit wechselnden Themen (angeborene und erworbene Immundefektsyndrome (z.B. HIV), Infektionskrankheiten bei Kindern, Impfkalender, Reise- und Tropenmedizin, Infektionskrankheiten bei alten Menschen, organbezogene Abhandlung der Infektionskrankheiten, Infektionsschutzgesetz und Biostoffverordnung, antimikrobielle Chemotherapie), Methoden-Praktika (Labormethoden, Probenaufbereitung und Probenentnahmen am Patienten) und Untersuchungskurse.
<b>Qualifikationsprofil: Biowerkstoffe</b>
Ziel dieses Qualifikationsprofils ist der Erwerb von vertieften Kenntnissen im Bereich der Biowerkstoffe, d.h. von Werkstoffen, die vornehmlich für lasttragende Prothesen und Implantate mit Hartgewebekontakt eingesetzt werden.
Zulassungsvoraussetzung: Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt
Die Veranstaltungen werden vom Institut für Gesteinshüttenkunde koordiniert und gemeinsam mit der Orthopädischen Klinik sowie weiteren Instituten und Kliniken der Medizinischen Fakultät sowie der Fakultäten für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften sowie Maschinenwesen durchgeführt. Es werden Ringvorlesungen, Übungen und Praktika zu verschiedenen Aspekten der Biowerkstoffe aus medizinischer und technischer Sicht angeboten. Schwerpunktthemen sind dabei Anforderungen, Leistungsprofile und Prüftechniken in Bezug auf Werkstoffe für Prothesen und Implantate, die Biomechanik des Bewegungsapparates, Strategien zur Steigerung der Zuverlässigkeit von Biowerkstoffen sowie der Bereich Schadensanalyse. In den Praktika können die Studierenden den gesamten Prozess von der Herstellung über die In-Vitro-Prüfung bis hin zum klinischen Einsatz verfolgen.

## § 12

### Studienplan und Stundenplan

Der auf dieser Studienordnung basierende Studienplan (s. Anlage 1) koordiniert alle regelmäßig abgehaltenen Lehrveranstaltungen, die im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushänge der veranstaltenden Institute, Kliniken oder Lehrenden angekündigt werden. Er ist maßgebend für den Stundenplan, der vor jedem Semester durch das Studiendekanat aufgestellt und bekannt gegeben wird. Der Stundenplan stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass die Studierenden die im Rahmen dieses Modellstudiengangs geforderten Lehrveranstaltungen in sinnvoller Reihenfolge und ohne Überschneidungen besuchen können. Eine Absolvierung der einzelnen Studienabschnitte in den jeweils geltenden Mindestzeiten ist nicht gewährleistet, wenn die Studierenden den vorgeschlagenen Zeitplan nicht einhalten.



**§ 13****Praktische Ausbildung in der Krankenanstalt ("Praktisches Jahr")**

- (1) Die im Vierten Studienabschnitt des Modellstudiengangs Medizin vorgeschriebene praktische Ausbildung erfolgt im Universitätsklinikum Aachen oder in anderen von der RWTH im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium bestimmten Krankenanstalten (Akademische Lehrkrankenhäuser sowie Akademische Lehrpraxen) gemäß § 5 Abs. 7. Die Ausbildung im Praktischen Jahr (PJ) richtet sich nach den §§ 3 und 4 ÄAppO sowie nach ministeriellen Erlassen, den gesetzlichen Vorschriften über die berufsgenossenschaftlichen Versicherungen, den Beschlüssen der Medizinischen Fakultät zur Ausbildung im Praktischen Jahr und nach den zwischen der Medizinischen Fakultät und dem Universitätsklinikum Aachen einerseits und den einzelnen Akademischen Lehrkrankenhäusern bzw. Akademischen Lehrpraxen andererseits abgeschlossenen Verträgen.
- (2) Nach vorheriger Absprache mit dem Landesprüfungsamt in Düsseldorf und Überprüfung des gastgebenden Krankenhauses kann das PJ teilweise oder ganz im Ausland abgeleistet werden.
- (3) Im Falle eines Auslandstertials darf maximal ein Tertial in zwei acht-Wochen-Abschnitte gesplittet werden, wobei die Studierenden die Wahl haben entweder beide acht-Wochen-Abschnitte im Ausland zu absolvieren oder einen acht-Wochen-Abschnitt im Ausland und den anderen acht-Wochen-Abschnitt im Universitätsklinikum Aachen abzuleisten.
- (4) Die Studierenden bleiben während der Ausbildung im PJ Studierende der RWTH mit allen Rechten und Pflichten. Im Bereich der Lehrkrankenhäuser unterstehen die Studierenden den Weisungen und dem Hausrecht der jeweiligen Krankenhausträger. Gegen die Folgen eines "Berufsunfalls" und einer "Berufskrankheit", die während der klinisch-praktischen Ausbildung verursacht wurden, sind die Studierenden gesetzlich versichert. Vor Beginn des Praktischen Jahres müssen sich die Studierenden einer Einstellungsuntersuchung unterziehen. Das Universitätsklinikum und die Akademischen Lehrkrankenhäuser stellen den Studierenden Berufskleidung zur Verfügung und ermöglichen die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung.
- (5) Informationen über die Ausbildung im PJ erhalten die Studierenden durch das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät. Die Entscheidung über die Verteilung der Studierenden auf verschiedene Krankenhäuser bzw. Akademische Lehrpraxen und die Zuweisung der Ausbildungsplätze liegt bei der Dekanin bzw. dem Dekan der Medizinischen Fakultät. Innerhalb der Fachabteilungen bzw. Akademischen Lehrkrankenhäuser wird der Unterricht im PJ von den jeweiligen Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleitern bzw. Chefärztinnen bzw. Chefärzten organisiert und durchgeführt. Die fachspezifischen Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter stellen auch die vorgeschriebenen Bescheinigungen aus. In den Akademischen Lehrpraxen wird der Unterricht im PJ von der Praxisinhaberin bzw. dem Praxisinhaber organisiert und durchgeführt. Sie bzw. er stellt auch die vorgeschriebenen Bescheinigungen aus. Fehlzeiten bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen werden auf die Ausbildung angerechnet. Eine Liste der Akademischen Lehrkrankenhäuser und Akademischen Lehrpraxen ist als Anlage 3 beigefügt.

**§ 14****Anerkennung von Studienleistungen und Anrechnung von Studienzeiten**

Die Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten, die an anderen Universitäten im In- und Ausland erbracht wurden, erfolgt auf der Basis der Äquivalenzlisten in Anlage 2 dieser Studienordnung unbeschadet der Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster - Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie in Düsseldorf - gemäß § 12 ÄAppO.

## § 15

### Zulassung zu den einzelnen Studienabschnitten und Prüfungen

- (1) Das Studium im Modellstudiengang Medizin besteht aus vier Studienabschnitten. Der Übergang von einem zum nächsten Studienabschnitt wird vom Nachweis ausreichender vorausgegangener Studienleistungen abhängig gemacht.
- (2) Für die Zulassung zum ersten Studienabschnitt („Einführungssemester“, erstes und zweites Fachsemester) ist die Zulassung durch die ZVS oder durch die RWTH gemäß § 2 PO Voraussetzung.
- (3) Die Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt („Interdisziplinäre theoretisch-klinische Systemblöcke“, drittes bis sechstes Fachsemester) setzt voraus:
  - den erfolgreichen Abschluss aller gemäß § 10 und 11 geforderten Veranstaltungen des Ersten Studienabschnittes,
  - einen abgeleisteten Krankenpflagedienst von 60 Tagen gemäß § 3 und
  - die Teilnahme an zwei Progress Tests.

Damit wird die „minimal erforderliche Kompetenz“ nachgewiesen. Darüber hinaus ist eine hochschulärztliche Bescheinigung bezüglich Hepatitis B und C vorzulegen (siehe § 9 Abs. 1 PO). Der Übergang vom Ersten in den Zweiten Studienabschnitt ist nur zum Wintersemester möglich.

- (4) Beim Übergang vom Zweiten zum Dritten Studienabschnitt („klinische Semester“, siebtes bis zehntes Fachsemester) findet die Ärztliche Basisprüfung statt. Die Zulassung zur Ärztlichen Basisprüfung setzt den erfolgreichen Abschluss aller gemäß § 10 und 11 geforderten Veranstaltungen des Ersten und Zweiten Studienabschnittes und einen komplett abgeleisteten Krankenpflagedienst von insgesamt 90 Tagen gemäß § 3 sowie die Teilnahme an vier Progress Tests im Zweiten Studienabschnitt voraus. In der Ärztlichen Basisprüfung werden die wesentlichen Wissensinhalte und Fertigkeiten der ersten beiden Studienabschnitte fach- und organsystem-übergreifend geprüft. Das Bestehen dieser Prüfung (s. Prüfungsordnung) ist die Zulassungsvoraussetzung zum Dritten Studienabschnitt. Die Veranstaltungen des 10. Semesters können aus didaktischen Gründen nicht vor Ableistung der Veranstaltungen des 8. bzw. 9. Semesters besucht werden.
- (5) Beim Übergang vom Dritten zum Vierten Studienabschnitt („Praktisches Jahr“, sechstes Studienjahr) muss der erfolgreiche Abschluss aller gemäß § 10 und 11 dieser Studienordnung geforderten Veranstaltungen des Dritten Studienabschnittes (äquivalent zu den Voraussetzungen gemäß § 27 ÄAppO), eine Famulatur von vier Monaten gemäß § 5 Abs. 9 sowie die Teilnahme an drei Progress Tests im Dritten Studienabschnitt nachgewiesen werden.
- (6) Der erfolgreiche Abschluss der drei Tertiale des Praktischen Jahres ist die Zulassungsvoraussetzung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (s. § 28 – 33 ÄAppO). Diese Prüfung wird als Staatsprüfung nach den Kriterien, die für die Absolventinnen und Absolventen des Regelstudiengangs Medizin anderer deutscher Hochschulen gelten, abgelegt.

## § 16

### Studienberatung

- (1) Es wird den Studierenden empfohlen, zwecks Information über den Modellstudiengang Medizin auf diese Studienordnung, die allen Studierenden über die Homepage der RWTH Aachen zugänglich ist, und auf die ÄAppO zurückzugreifen.

- (2) Die Beratung bei individuellen Studienproblemen und zu organisatorischen Fragen des Modellstudiengangs obliegt den Jahrgangskoordinatorinnen und -koordinatoren. Für fachlichen Rat stehen alle Mitglieder des Lehrkörpers zur Verfügung. Vor Beginn einer jeden Veranstaltung werden ein Überblick über deren Inhalte und Ablauf sowie ein Hinweis auf Lehrbücher in der Kursordnung veröffentlicht.
- (3) Die bzw. der für die Studienberatung des jeweiligen Jahrgangs zuständige Jahrgangskoordinatorin bzw. Jahrgangskoordinator und die Studiendekanin bzw. der Studiendekan der Medizinischen Fakultät werden Studierende zur Studienberatung einladen, wenn sie die Generalwiederholung nicht bestanden oder nicht angetreten haben und ihnen dadurch nicht mehr kompensierbare Verzögerungen im Studium entstehen.
- (4) Weitere Informations- und Beratungsstellen der RWTH
  - a) Studierendensekretariat: Zulassung, Einschreibung (Immatrikulation), Rückmeldung, Belegung, Beurlaubung, Ausnahmen und Befreiung von der Beitragspflicht der Studienbeiträge, Studiengangwechsel, Studienfachwechsel, Exmatrikulation, Förderungsangelegenheiten (außer BAföG).
  - b) Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen (International Office): Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern, Förderung und Betreuung ausländischer Studierender, Auskünfte über Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, Auslandspraktikum, Auslandsstudium einschließlich Stipendien, Sprachkurse im Ausland.
  - c) Zentrale Studienberatung: Auskünfte bezüglich Zulassung, Studieneignung, Studienfachwahl und Studienfachwechsel, Förderungsangelegenheiten, psychologische Beratung, persönliche Angelegenheiten.
  - d) Studierendenwerk Aachen: Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).
- (5) Weitere Beratungsmöglichkeiten bestehen bei der Fachschaft Medizin und beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA).

## **§ 17 Evaluation**

Die Studierenden werden gemäß § 2 Abs. 4 der Evaluierungsordnung für Lehre und Studium der RWTH Aachen vom 6. März 2002 angehalten, bei der Evaluation der Lehre mitzuwirken.

## **§ 18 Laufzeit des Modellstudiengangs, Abbruchkriterien**

- (1) Der Modellstudiengang Medizin wird für die Laufzeit von mindestens acht Jahren und höchstens elf Jahren gerechnet ab dem WS 2003/04 durchgeführt. Eine Verlängerung des Modellversuchs auf Antrag wird bei erfolgreicher Evaluation angestrebt.
- (2) Der Modellstudiengang wird gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 7 ÄAppO abgebrochen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Lehre und der Prüfungen an der Medizinischen Fakultät der RWTH nicht mehr gewährleistet ist und die Gewährleistung nicht mehr hergestellt werden kann oder wenn die Evaluationsergebnisse einen Ausbildungserfolg nicht erwarten lassen.

**§ 19**  
**Inkrafttreten, Veröffentlichung**

- (1) Diese Studienordnung tritt am 15.03.2008 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem WS 2003/2004 an der RWTH zum Modellstudiengang Medizin zugelassen wurden. Für Studierende, die vor dem WS 2005/06 zum Aachener Modellstudiengang Medizin zugelassen wurden, gelten § 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 in der Fassung vom 09.09.2004 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 913, S. 6871 - 6912).
- (2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 14.01.2008 sowie der Zustimmung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.03.2008.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 26.03.2008

gez. Rauhut  
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

**Anlage 1: Studienplan**Erläuterungen:

I/II/III Veranstaltungen, die in mehreren inhaltlich verschiedenen Teilen durchgeführt werden  
 V = Vorlesung; K = Kurs; B = Blockveranstaltung; Sb = Systemblock; Bp = klinisches Blockpraktikum; Qv = Querschnittsveranstaltung  
 S = Scheinpflichtig; s = Teilscheinpflichtig; W = Wahlpflicht; D = dringend empfohlen, P = Prüfung

**I. STUDIENABSCHNITT**

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/Pflicht/Prüfung	Mindestumfang akad. Stunden	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen; erforderliche Vorkenntnisse (siehe auch § 10 Abs. 8)
<b>1. Fachsemester (Wintersemester)</b>				
Einführungsblock einschließlich Erster Hilfe, Grundlagen der Hygiene, Verbandlehre und Berufsfelderkundung	B	S, P		--
Kurs der Chemie	K	S, P		--
Kurs der Physik	K	S, P		--
Kurs der Zellbiologie I	K	S, P		--
Kurs zur Einführung in die Medizinische Terminologie	K	S, P		--
			364 <sup>2</sup>	
<b>2. Fachsemester (Sommersemester)</b>				
Kurs der Zellbiologie II	K	S, P		--
Kurs Propädeutik der Organsysteme	K	S, P		--
Kurs der Grundlagen und Klinik psychischer Störungen	K	S, P		--
Kurs der Grundlagen der Medizinischen Biometrie	K	S, P		--
			426	

<sup>2</sup> Diese Zahl berücksichtigt die Stundenzahlen und Relationen gemäß § 2 und § 27 ÄAppO.

**II. STUDIENABSCHNITT**

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/Pflicht/Prüfung	Mindestumfang akad. Stunden	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen (siehe auch § 10 Abs. 8)
<b>3. Fachsemester (Wintersemester)</b>				
Systemblock Bewegungsapparat	Sb	S, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Systemblock Herz-Kreislauf	Sb	S, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Systemblock Atmung, Teil I	Sb	s		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters (Grundlagen der Radiologischen Diagnostik (einschließlich Strahlenschutzkurs), Nuklearmedizin und Strahlentherapie)	Qv	s, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters (Allgemeine Pharmakologie und Toxikologie)	Qv	s, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters (Allgemeine Pathologie)	Qv	s, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters (Medizinische Biometrie und klinische Epidemiologie)	Qv	s, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
			341	

<b>4. Fachsemester (Sommersemester)</b>				
Systemblock Atmung, Teil II	Sb	s, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Systemblock Blut-Abwehr	Sb	S, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Systemblock Nervensystem	Sb	S, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Querschnittsveranstaltung des 4. Semesters für Gruppe A (evidenzbasierte Medizin (einschließlich Medizinische Informatik, Epidemiologie und Medizinische Biometrie)	Qv	s, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Querschnittsveranstaltung des 4. Semesters für Gruppe B (Einführung in die Arbeits- und Sozialmedizin)	Qv	s, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Querschnittsveranstaltung des 4. Semesters (Systematik der Humangenetik)	Qv	s, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
			362	

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/Pflicht/Prüfung	Mindestumfang akad. Stunden	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen (siehe auch § 10 Abs. 8)
<b>5. Fachsemester (Wintersemester)</b>				
Systemblock Psyche	Sb	S, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Systemblock Gastrointestinaltrakt-Leber	Sb	S, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Systemblock Harn- und Geschlechtsorgane	Sb	S, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Querschnittsveranstaltung des 5. Semesters für Gruppe B (evidenzbasierte Medizin (einschließlich Medizinische Informatik, Epidemiologie und Medizinische Biometrie))	Qv	s, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Querschnittsveranstaltung des 5. Semesters für Gruppe A (Einführung in die Arbeits- und Sozialmedizin)	Qv	s, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Querschnittsveranstaltung des 5. Semesters (Umwelthygiene; Einführung in die klinische Umweltmedizin)	Qv	s, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Querschnittsveranstaltung des 6. Semesters (Medizinische Mikrobiologie; Allgemeine und Klinische Virologie), Teil I	Qv	*		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
			355	

\* anwesenheitspflichtiger, vorverlegter Teil der Querschnittsveranstaltung des 6. Semesters.

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/Pflicht/Prüfung	Mindestumfang akad. Stunden	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen (siehe auch § 10 Abs. 8)
<b>6. Fachsemester (Sommersemester)</b>				
Systemblock Endokrines System	Sb	S, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Systemblock Haut	Sb	S, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Systemblock Wachstum	Sb	S, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Systemblock Altern	Sb	S, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Querschnittsveranstaltung des 6. Semesters (Medizinische Mikrobiologie), Teil II	Qv	s, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Querschnittsveranstaltung des 6. Semesters (Allgemeine und Klinische Virologie), Teil II	Qv	s, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Querschnittsveranstaltung des 6. Semesters (Krankenhaushygiene und Infektionsprophylaxe)	Qv	s, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
			310	
Veranstaltungen zu den Qualifikationsprofilen des Zweiten Studienabschnitts	K	W, P		mindestens 14 Credits
erstes Wahlfach gemäß § 2 Abs. 8 Satz 1 und 2 ÄAppO)	K	W, P		davon 5 Credits



### III. STUDIENABSCHNITT

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/ Pflicht/ Prüfung	Mindestumfang akad. Stunden	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen (siehe auch § 10 Abs. 8)
<b>7. Fachsemester (Wintersemester)</b>				
Block Orthopädie, Unfallchirurgie und Handchirurgie	B	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Block Palliativmedizin und Schmerz	B	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Block Altern II	B	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Kurs der Rechtsmedizin	K	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Block Sinnesorgane und Kommunikation	B	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Vorlesung Chirurgie	V	D		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Vorlesung Innere Medizin	V	D		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
			221	

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/Pflicht/Prüfung	Mindestumfang akad. Stunden	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen (siehe auch § 10 Abs. 8)
<b>8. Fachsemester (Sommersemester)/9. Semester (Wintersemester)</b>				
Blockpraktikum Allgemeinmedizin	Bp	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Blockpraktikum Chirurgische Fächer/-Orthopädie	Bp	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Blockpraktikum Dermatologie und Venerologie	Bp	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Blockpraktikum Gynäkologie-Geburtshilfe	Bp	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Blockpraktikum Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde	Bp	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Blockpraktikum Innere Medizin	Bp	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Blockpraktikum Intensivmedizin/Anästhesie/Notfallmedizin	B	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Blockpraktikum Neurologie	Bp	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Blockpraktikum Pädiatrie	Bp	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Blockpraktikum psychiatrisch-psychosomatische Fächer	Bp	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Blockpraktikum Radiologie	Bp	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Blockpraktikum Urologie	Bp	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Kurs Klinisch-pathologische Konferenz	K	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Kurs Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie	K	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Kurs Allgemeinmedizin	K	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Vorlesung Chirurgie	V	D		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG

Vorlesung Dermatologie und Venerologie	V	D		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Vorlesung Frauenheilkunde	V	D		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Vorlesung Innere Medizin	V	D		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Vorlesung Intensivmedizin/Anästhesie/-Notfallmedizin	V	D		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Vorlesung Kinderheilkunde	V	D		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Vorlesung Neurologie	V	D		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Vorlesung Radiologie	V	D		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Vorlesung psychiatrisch-psychosomatische Fächer	V	D		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Vorlesung Urologie	V	D		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
			936	

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/Pflicht/Prüfung	Mindestumfang akad. Stunden	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen (siehe auch § 10 Abs. 8)
<b>10. Fachsemester (Sommersemester)</b>				
Kurs Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	K	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Kurs der Arbeits- und Sozialmedizin	K	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Kurs der Klinischen Umweltmedizin	K	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Kurs Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin	K	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Kurs Öffentliches Gesundheitswesen	K	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Kurs Prävention und Gesundheitsförderung	K	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Klinischer Kompetenzkurs	K	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
			270	
Veranstaltungen zu den Qualifikationsprofilen des Dritten Studienabschnitts	K	W, P		30 Credits inkl. der im Zweiten Studienabschnitt erworbenen Credits
zweites Wahlfach gemäß § 2 Abs. 8 Satz 1 und 2 sowie Anlage 3 (AppO)	K	W, P		davon 5 Credits

## Anlage 2: Äquivalenzen beim Wechsel zwischen Modell- und Regelstudiengang gemäß 7. ÄAppO-Novelle oder ÄAppO vom 27. Juni 2002

Da im Regelstudiengang die Mehrzahl der scheinpflichtigen Veranstaltungen fachbezogen sind, die Pflichtveranstaltungen des Modellstudiengangs dagegen überwiegend interdisziplinär sind, gibt es im Falle eines Wechsels zwischen beiden Studiengängen kaum direkt vergleichbare Pflichtscheine. Im Gegensatz dazu können ganze Studienabschnitte gemäß folgender Liste aber durchaus wegen inhaltlicher Vergleichbarkeit als äquivalent anerkannt werden. Weitere Einzelbescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen können gegebenenfalls nach Antrag beim zuständigen Landesprüfungsamt in Absprache mit dem Prüfungsausschuss des Modellstudiengangs Medizin als äquivalent anerkannt werden.

### A: Übergang vom Regelstudiengang in den Modellstudiengang

Leistungen im Regelstudiengang	Äquivalente Leistungen im Modellstudiengang
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Praktikum der Physik für Mediziner</li> <li>- Praktikum der Chemie für Mediziner</li> <li>- Praktikum der Biologie für Mediziner</li> <li>- Praktikum der Physiologie</li> <li>- Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie</li> <li>- Seminar Anatomie</li> <li>- Seminar Physiologie</li> <li>- Seminar Biochemie/Molekularbiologie</li> <li>- Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie</li> <li>- Kursus der mikroskopischen Anatomie</li> <li>- Praktikum der Berufsfelderkundung</li> <li>- Praktikum der medizinischen Terminologie</li> </ul>	1. und 2. Fachsemester mit Zulassung zum II. Studienabschnitt
Ärztliche Vorprüfung gemäß 7. ÄAppO-Novelle oder Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß ÄAppO vom 27. Juni 2002	1. und 2. Fachsemester mit Zulassung zum II. Studienabschnitt zusätzlich: Systemblock Psyche
Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß 7. ÄAppO-Novelle	1. bis 6. Fachsemester und Ärztliche Basisprüfung
Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß ÄAppO vom 27. Juni 2002 und zusätzlich die Leistungsnachweise in: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Humangenetik</li> <li>- Hygiene, Mikrobiologie, Virologie</li> <li>- Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik</li> <li>- Pathologie</li> <li>- Pharmakologie, Toxikologie</li> <li>- Querschnittsbereich Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik</li> <li>- Querschnittsbereich Infektiologie, Immunologie</li> <li>- Querschnittsbereich Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz</li> </ul>	1. bis 6. Fachsemester und Ärztliche Basisprüfung
Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß ÄAppO vom 27. Juni 2002 (oder Ärztliche Vorprüfung gemäß 7. ÄAppO-Novelle und Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß 7. ÄAppO-Novelle) und zusätzlich alle Leistungsnachweise gemäß § 27 Abs. 1 und 4 ÄAppO vom 27. Juni 2002 sowie eine viermonatige Famulatur gemäß § 7 ÄAppO	1. bis 10. Fachsemester und Zulassung zum Praktischen Jahr

**B: Übergang vom Modellstudiengang in den Regelstudiengang**

<b>Erfolgreich absolvierte Leistungen im Modellstudiengang</b>	<b>Als äquivalente anerkennbare Leistungen im Regelstudiengang</b>
1. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Praktikum der Chemie für Mediziner</li> <li>- Praktikum der Biologie für Mediziner</li> <li>- Praktikum der Berufsfelderkundung</li> <li>- Praktikum der medizinischen Terminologie</li> <li>- Ausbildung in Erster Hilfe gemäß § 5 ÄAppO</li> </ul>
1. und 2. Fachsemester mit Zulassung zum II. Studienabschnitt	siehe 1. Fachsemester und zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie</li> <li>- Seminar Biochemie/Molekularbiologie</li> <li>- Seminar Anatomie</li> <li>- Seminar Physiologie</li> <li>- Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie</li> </ul>
1. bis 3. Fachsemester	- siehe 1. und 2. Fachsemester
1. bis 4. Fachsemester	siehe 1. und 2. Fachsemester und zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Querschnittsbereich Infektiologie und Immunologie</li> <li>- Humangenetik</li> </ul>
1. bis 5. Fachsemester	siehe 1. bis 4. Fachsemester und zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kursus der makroskopischen Anatomie</li> <li>- Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie</li> <li>- Praktikum der Physiologie</li> <li>- Seminare mit klinischem Bezug</li> </ul>
1. bis 4. Semester oder 1. bis 5. Semester (je nach Rotationsplan)	- Querschnittsbereich Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik
1. bis 6. Fachsemester	siehe 1. bis 5. Fachsemester und zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kursus der mikroskopischen Anatomie</li> <li>- Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)</li> <li>- Seminare als integrierte Veranstaltungen, in die geeignete klinische Fächer einbezogen werden</li> <li>- Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik</li> <li>- Hygiene, Mikrobiologie, Virologie</li> <li>- Pathologie</li> <li>- Pharmakologie, Toxikologie</li> <li>- erstes Wahlfach</li> </ul>
Ärztliche Basisprüfung	Ärztliche Vorprüfung gemäß 7. ÄAppO-Novelle bzw. Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß ÄAppO vom 27. Juni 2002 und jeweils zusätzlich: alle bei Anerkennung des 1. bis 6. Fachsemesters des Modellstudiengangs anerkennbaren Pflichtveranstaltungen aus dem 5. bis 10. Fachsemester gemäß ÄAppO

7. Fachsemester	siehe Ärztliche Basisprüfung und zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Querschnittsbereich Medizin des Altern und des alten Menschen</li> <li>- Rechtsmedizin</li> <li>- Augenheilkunde</li> </ul>
8. oder 9. Semester (je nach Rotationsplan)	siehe 8. Fachsemester und zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Allgemeinmedizin</li> <li>- Anästhesiologie</li> <li>- Dermatologie, Venerologie</li> <li>- Frauenheilkunde, Geburtshilfe</li> <li>- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde</li> <li>- Kinderheilkunde</li> <li>- Neurologie</li> <li>- Orthopädie</li> <li>- Psychiatrie und Psychotherapie</li> <li>- Psychosomatische Medizin und Psychotherapie</li> <li>- Urologie</li> <li>- Querschnittsbereich Klinisch-pathologische Konferenz</li> <li>- Querschnittsbereich Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie</li> <li>- Querschnittsbereich Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz</li> <li>- Querschnittsbereich Notfallmedizin</li> </ul> Alle Pflichtblockpraktika gemäß § 27 Abs. 4 ÄAppO
10. Fachsemester	siehe 9. Fachsemester und zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>- zweites Wahlfach</li> <li>- Arbeitsmedizin, Sozialmedizin</li> <li>- Chirurgie</li> <li>- Innere Medizin</li> <li>- Querschnittsbereich Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin</li> <li>- Querschnittsbereich Klinische Umweltmedizin</li> <li>- Querschnittsbereich Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege</li> <li>- Querschnittsbereich Prävention, Gesundheitsförderung</li> <li>- Querschnittsbereich Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren</li> </ul>
Zugang zum Praktischen Jahr	Alle Pflicht- und Wahlpflichtscheine gemäß Anlage 1 ÄAppO sowie § 27 Abs. 1 und 4 ÄAppO und eine viermonatige Famulatur gemäß § 7 ÄAppO

**Anlage 3: Liste der klinischen Ausbildungsstätten**

(zu § 5 Abs. 7)

Universitätsklinikum der RWTH Aachen  
 Pauwelsstraße 30  
 52074 Aachen

Im Universitätsklinikum Aachen werden für das Praktische Jahr folgende Fächer angeboten: Anästhesiologie, Augenheilkunde, Chirurgie, Dermatologie und Venerologie, Gynäkologie, Herz-/Gefäßchirurgie, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Orthopädie, Palliativmedizin, Plastische, Hand- und Verbrennungschirurgie, Psychiatrie und Psychotherapie, Radiologie, Strahlentherapie, Urologie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie.

Im Folgenden sind die Akademischen Lehrkrankenhäuser und Akademische Lehrpraxen der RWTH Aachen aufgelistet:

<b>Lehrkrankenhaus</b>	<b>angebotene Fächer im PJ</b>
Krankenhaus Düren gem. GmbH	Anästhesiologie, Chirurgie, Gynäkologie, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Urologie
St. Antonius Hospital Eschweiler	Anästhesiologie, Chirurgie, Gynäkologie, Innere Medizin, Radiologie, Urologie
St. Elisabeth-Krankenhaus Geilenkirchen	Anästhesiologie, Chirurgie, Innere Medizin
Kreiskrankenhaus St. Elisabeth Grevenbroich	Anästhesiologie, Chirurgie, Gynäkologie, Innere Medizin, Radiologie
Luisenhospital Aachen	Anästhesiologie, Chirurgie, Gynäkologie, Innere Medizin, Radiologie
Marienhospital Aachen	Anästhesiologie, Chirurgie, Gynäkologie, Innere Medizin, Radiologie
Evangelisches Krankenhaus Bethesda Mönchengladbach	Anästhesiologie, Chirurgie, Gynäkologie, Innere Medizin, Radiologie
Kliniken Maria-Hilf GmbH Mönchengladbach	Anästhesiologie, Chirurgie, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Neurologie, Nuklearmedizin, Radiologie, Strahlentherapie, Urologie
Elisabeth-Krankenhaus Rheydt	Anästhesiologie, Chirurgie, Gynäkologie, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Radiologie, Urologie
Bethlehem-Krankenhaus Stolberg	Anästhesiologie, Chirurgie, Gynäkologie, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Orthopädie, Radiologie
Medizinisches Zentrum Kreis Aachen GmbH, Betriebsteile Bardenberg und Marienhöhe	Anästhesiologie, Chirurgie, Gynäkologie, Innere Medizin, Neurologie, Orthopädie, Radiologie, Urologie



<b>Akademische Lehrpraxis</b>	<b>angebotenes Fach im PJ</b>
Dr. rer. nat. Brigitte Hajeck-Lang Dr. med. Josef Lang Holzgraben 13-15 52062 Aachen	Allgemeinmedizin
Dr. med. Andreas Kremers Dr. med. Robert Stassart Bahnhofstr. 16 52134 Herzogenrath	Allgemeinmedizin
Dr. med. Regine Nikolai Dr. med. Odette Klepper Burtscheider Markt 17 52066 Aachen	Allgemeinmedizin
Dr. med. Rainer Kötzle Dr. med. Ursula Schneider-Kötzle Adalbertsteinweg 222 52066 Aachen	Allgemeinmedizin
Dr. med. Ursula Kranemann Dr. med. Barbara Pasch Steppenbergallee 12 52074 Aachen	Allgemeinmedizin
Dr. Heike Freund Dr. Tilmann Freund Horbacher Straße 54 52072 Aachen	Allgemeinmedizin
Dr. Peter Vallee Dr. med. Günter Gossen Trierer Straße 67 52078 Aachen	Allgemeinmedizin

## **Anlage 4: Ausbildungsplan und Lernzielkatalog für das Praktische Jahr** (zu § 5 Abs. 7)

### **Ausbildungskatalog der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen für das Praktische Jahr**

#### **1. Einleitung**

Gemäß § 3 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) soll das Praktische Jahr dazu dienen, das während der vorhergegangenen Studienzeit erworbene Wissen und die erlernten praktischen Fähigkeiten patientennah zu vertiefen und zu erweitern. Die Ausbildung am Krankenbett soll dabei im Mittelpunkt stehen. Es ist das Ziel des Praktischen Jahres, die Studierenden auf die Tätigkeit als Ärztin bzw. Arzt vorzubereiten.

Das Praktische Jahr gliedert sich in drei Tertiale von jeweils 16 Wochen. Dabei sind je ein Tertial in Innerer Medizin, in Chirurgie und in einem klinisch-praktischen Wahlfach oder in Allgemeinmedizin abzuleisten. Es werden Fehlzeiten von bis zu 20 Ausbildungsstagen angerechnet.

Als Wahlfächer zugelassen sind: Anästhesiologie, Augenheilkunde, Dermatologie und Venerologie, Gynäkologie, Herz-/Gefäßchirurgie, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Kinderheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Orthopädie, Palliativmedizin, Plastische, Hand- und Verbrennungschirurgie, Psychiatrie und Psychotherapie, Radiologie, Strahlentherapie, Urologie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie.

Die Medizinische Fakultät der RWTH Aachen ist daran interessiert, dass der Schwerpunkt der klinischen Ausbildung im Praktischen Jahr in dem Erlernen der Fertigkeiten liegt, die eine Ärztin bzw. ein Arzt in der Allgemeinmedizin benötigt. Es ist eine fachkompetente, der modernen akademischen Lehre folgende Ausbildung in arzneitherapeutischen und klinisch-pathologischen Konferenzen zu sichern. Das Studiendekanat und die Fachvertreter der Pflicht- und Wahlfächer der Medizinischen Fakultät Aachen werden das Curriculum der PJ-Studierenden mit den Verantwortlichen an den Akademischen Lehrkrankenhäusern entsprechend den Ausbildungszielen strukturieren.

#### **1.1 Ausbildungsziele**

Die Ausbildungsziele im Praktischen Jahr beinhalten:

- die Einübung von praktischen Fertigkeiten,
- die Verknüpfung von theoretischem Wissen und praktischen Anforderungen,
- die Erweiterung der kommunikativen und sozialen Kompetenzen, und
- das Vertiefen der Fähigkeit des problemorientierten Denkens.

#### **1.2 Ausbildungsinhalte**

Unter Berücksichtigung der „Richtlinien des Landes NRW“ und der vorstehend aufgeführten Ausbildungsziele muss den PJ-Studierenden in den drei 16-wöchigen Ausbildungsabschnitten Gelegenheit zum Erlernen folgender Tätigkeiten gegeben werden:

##### **1.2.1 Allgemeines**

Alle PJ-Studierenden sollen Patientinnen und Patienten unter einer verantwortlichen Anleitung selbständig ganzheitlich betreuen können. Die Betreuung der Patientinnen und Patienten beinhaltet:

- die Anamneseerhebung,
- die Untersuchung der Patientin bzw. des Patienten,
- Laboruntersuchungen,
- die Interpretation der Untersuchungsergebnisse,
- die Einbeziehung der psychosozialen Aspekte der Patientin bzw. des Patienten,

- das Arzt-Patienten-Gespräch,
- die Erarbeitung eines diagnostischen und therapeutischen Plans,
- die Kontrolle des Therapieverlaufs und –erfolgs,
- die Einleitung und Durchführung von präventiven Maßnahmen
- die Dokumentation (Aktenführung, Krankenbericht) und
- die Reflektion der Patientenbetreuung (Vorstellung des Falls, Nachgespräch mit der anleitenden Ärztin bzw. dem anleitenden Arzt)
- Erheben der Anamnese unter besonderer Berücksichtigung operativ behandelter Vorerkrankungen und der Co-Morbidität
- Unmittelbare Krankenuntersuchung unter direkter ärztlicher Anleitung
- Anlegen einer Krankengeschichte mit Befunddokumentation
- Diagnosestellung mit Differentialdiagnose und Erstellung eines diagnostischen Untersuchungsprogramms
- Erstellen eines Therapieplans, einschließlich Kontrolle von Verlauf und Erfolg der Therapie (pharmakotherapeutisch, physikalisch etc.)
- Teilnahme an Stationsvisiten, Konsiliarbesprechungen, Kurvenvisiten, ggf. Balint-Gruppen
- Patientenvorstellung bei Visiten und Stationskonferenzen
- Kontinuierliche Führung der Krankengeschichte der betreuten Patientinnen und Patienten mit Dokumentation des Krankenverlaufs
- Erstellen von Befundberichten, Epikrisen und Entwürfen zu Arztbriefen sowie einfachen gutachtlichen Bescheinigungen für die betreuten Patientinnen und Patienten
- Erlernen der Technik der Blutentnahme, der intravenösen Injektion, Infusion und Transfusion
- Auswertung und Beurteilung klinisch-chemischer sowie physikalischer Untersuchungsbefunde zur Diagnosestellung und Abschätzung der Operabilität
- Indikationsstellung und Bewertung radiologischer Untersuchungen und Behandlungen
- Indikationsstellung zu und Teilnahme an speziellen Untersuchungen (Endoskopie, Lungenfunktionsprüfung, Organpunktion, Arterienpunktion, etc.)
- Teilnahme am Nacht- und Wochenenddienst als Begleitung der/des diensthabenden Ärztin bzw. Arztes.
- Teilnahme an Fallbesprechungen, Kolloquien, Befundauswertungen und Demonstrationen.
- Teilnahme an Obduktionsdemonstrationen und klinisch-pathologischen Konferenzen.

### 1.2.2 Innere Medizin

Die Tätigkeit im Praktischen Jahr im Tertial ‚Innere Medizin‘ soll neben den unter 1.2.1 genannten allgemeinen Ausbildungsinhalten und Tätigkeiten insbesondere einschließen:

- Anfertigung und Beurteilung von Elektrokardiogrammen
- Ausführung einfacher klinisch-chemischer und hämatologischer Untersuchungen (für diesen Ausbildungsteil sind etwa 40 Stunden im 16-wöchigen Ausbildungsabschnitt vorzusehen)
- Indikationsstellung und Bewertung radiologischer Untersuchungen und Behandlungen
- Indikationsstellung zu schwierigen und aufwendigen diagnostischen Eingriffen
- Teilnahme an der Durchführung der Hirntoddiagnostik, auch in Hinblick auf eine Organspende
- Teilnahme an intensivmedizinischen Maßnahmen, insbesondere an Reanimationsmaßnahmen (mit Übungen am Phantom), Defibrillation, Herzschrittmacheranwendung, Schockbehandlung, Komabehandlung, Behandlung der respiratorischen Insuffizienz, Vergiftungen. Für diese Ausbildungsmaßnahmen sind etwa 40 Stunden innerhalb des 16-wöchigen Ausbildungsabschnitts vorzusehen.
- Gemäß den „Richtlinien für die klinisch-praktische Ausbildung der Medizinstudierenden während des dritten klinischen Abschnitts“ des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung sollen bei den sog. „einfachen klinisch-chemischen und hämatologischen Untersuchungen“ folgende Untersuchungen im Labor durchgeführt werden:
  - a) Blutbild mit Differentialblutbild,
  - b) Harnuntersuchung mit Sedimentbeurteilung und

- c) Blutuntersuchung auf: Zucker, Elektrolyte, Harnstoff, Kreatinin, Gesamteiweiß, Transaminasen, CPK, pO<sub>2</sub>, pCO<sub>2</sub>, Säurebasenstatus u.a. Standardparameter.

### 1.2.3 Chirurgie

Die Tätigkeit im Praktischen Jahr im Terial ‚Chirurgie‘ soll neben den unter 1.2.1 genannten allgemeinen Ausbildungsinhalten und Tätigkeiten insbesondere einschließen:

- Erlernen der Grundzüge der Vorbehandlung und Vorbereitung von Patientinnen und Patienten auf chirurgische Eingriffe, insbesondere durch Teilnahme am präoperativen Aufklärungsgespräch
- Teilnahme an der Nachsorge; Lernen der Nachsorgerichtlinien
- Teilnahme an der chirurgisch-anästhesiologischen Intensivbehandlung insbesondere an Reanimationsmaßnahmen (Herzmassage, Notintubation und Beatmung, Defibrillation, intrakardiale Injektion und Kenntnis der gebräuchlichen Pharmaka). Erlernen der Grundzüge der Intensivtherapie wesentlicher chirurgischer Krankheitsbilder (schweres Kombinationstrauma, schwere Verbrennungen, Peritonitis). Für diese Ausbildungsmaßnahmen sind mindestens 40 Stunden im 16-wöchigen Ausbildungsabschnitt vorzusehen.
- Die praxisnahe Anleitung im chirurgischen Ausbildungsabschnitt beinhaltet folgende Themen:
  - a) chirurgische Wundbehandlung, einschließlich Anlegen von Verbänden,
  - b) Anlegen von Gipsverbänden,
  - c) Injektionen,
  - d) Körperhöhlenpunktionen und
  - e) Katheterisieren der Harnblase.
- Bei der engen Verflechtung von Chirurgie und Anästhesiologie wird die Einbindung der Anästhesie in die chirurgische Ausbildungszeit angeraten. Die Studierenden sollen dadurch die Möglichkeit erhalten, die Grundlagen der Anwendung einfacher, örtlicher und allgemeiner Anästhesieverfahren zu erlernen und an ihrer Durchführung teilzunehmen. Für die hierfür erforderliche theoretische Unterweisung in die Anästhesie ist etwa eine Unterrichtsstunde pro Woche vorzusehen.

### 1.2.4 Allgemeinmedizin und Wahlfächer

Für die Wahlfächer gelten, soweit sie den operativen und nichtoperativen Stoffgebieten zuzuordnen sind, Absatz 1.2.1 bis 1.2.3 analog.

Speziell für das Wahlfach Allgemeinmedizin sind folgende Ausbildungsinhalte vorgesehen:

- Ärztliche Basisversorgung einschließlich Differenzierung gefährlicher Krankheitsverläufe, auch in ihren Vor- und Frühstadien, sowie der Notfallversorgung
- Abstimmung aller Maßnahmen im diagnostisch-therapeutischen Prozess, auch durch sekundär- und tertiärversorgende Einrichtungen, sowie durch nichtärztliche Gesundheitsberufe und Gruppenselbsthilfe unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Patientinnen und Patienten, deren Familien und des Gesundheitssystems
- Behandlung, gesundheitliche Betreuung und Langzeitbeobachtung von Familien oder familienähnlichen Gruppen in mehreren Generationen im häuslichen Milieu in somatischer, psychischer und sozialer Hinsicht
- Diagnostische und therapeutische Möglichkeiten im Rahmen der Krankheitsentstehung und Bewältigung des chronischen Krankseins im Krankheitsprozess eines Menschen, einschließlich Maßnahmen der Prophylaxe, Rehabilitation und gemeindenahen Vernetzung von gesundheitsfördernden Maßnahmen.
- Beachtung allgemeiner Wirtschaftlichkeit in Diagnostik und Therapie, die aus der Zusammenschau bio-psycho-sozialer Faktoren und typischer Handlungsweisen in der Allgemeinpraxis, beispielsweise bei der gleichzeitigen Behandlung mehrerer Organsysteme, resultiert

## 2. Durchführung und Organisation

Während der drei Ausbildungsabschnitte des PJ sollen die Studierenden unmittelbar an der Krankenversorgung, an Fallbesprechungen, Kolloquien, Befundauswertungen und Demonstrationen teilnehmen. Die Tätigkeiten sollen während des gesamten Praktischen Jahrs im täglichen Durchschnitt zu zwei Drittel Krankenversorgung und zu einem Drittel Fallbesprechungen und Selbststudium ausmachen.

Gemäß § 3 Abs. 4 ÄAppO dürfen die Studierenden nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.

Ein Rotationssystem muss insoweit angestrebt werden, dass sowohl innerhalb des Tertials Innere Medizin als auch innerhalb des Tertials Chirurgie mindestens einmal die Abteilung gewechselt wird, um einen möglichst breiten Einblick in die jeweiligen Fächer gewährleisten zu können.

Existiert in einem Lehrkrankenhaus eine poliklinische Abteilung, so sollten PJ-Studierende mindestens zwei Wochen lang die Möglichkeit erhalten, ambulante Patientinnen und Patienten in den Polikliniken zu betreuen.

Die tägliche Ausbildungszeit im Operationssaal darf im Interesse der chirurgischen Ausbildung auf den Krankenstationen eine Gesamtwochenstundenzahl von zehn Stunden nicht überschreiten. Dabei sollen die Wünsche des einzelnen Studierenden soweit möglich berücksichtigt werden. Den Studierenden muss die Gelegenheit gegeben werden, regelmäßig an den Visiten der ausbildenden Station teilzunehmen.

Zur unmittelbaren Teilnahme an der Krankenversorgung werden die Studierenden auf die Krankenstationen, Ambulanzen, im Kreissaal oder in die Operationssäle eingeteilt, wo sie jeweils einem/einer bestimmten Arzt/Ärztin zugeordnet werden, der/die den Studierenden anleitet und unterweist.

Auf den Stationen übernimmt diese Funktion in der Regel die Stationsärztin bzw. der Stationsarzt, sofern er/sie die notwendige fachliche Qualifikation besitzt. Von der notwendigen fachlichen Qualifikation kann ausgegangen werden, wenn sie bzw. er das dritte Weiterbildungsjahr zur Fachärztin bzw. zum Facharzt absolviert hat. Die Zahl der Studierenden auf den Stationen sollte einen pro zehn Krankbetten nicht überschreiten.

In den Ambulanzen kann jeweils ein Studierender einer qualifizierten /Ärztin bzw. einem qualifizierten Arzt zugewiesen werden. Der Einsatz im Operationssaal, im Kreissaal oder an speziellen Untersuchungs- und Behandlungsplätzen erfolgt nach Maßgabe der bzw. des für das Fachgebiet zuständigen Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiters oder eines Beauftragten. Bei Teilnahme am Nacht- oder Wochenenddienst wird der Studierende der diensthabenden Ärztin bzw. dem diensthabenden Arzt zugeordnet. Jeder Studierende soll Krankheitsfälle der Station unter verantwortlicher Anleitung selbst betreuen.

Bei Stationskonferenzen, speziellen Befundauswertungen sowie Demonstration und Besprechung spezieller Untersuchungsergebnisse (inkl. fachspezifische Röntgenbesprechung), sind jeweils nur die unmittelbar von dieser Veranstaltung betroffenen PJ-Studierenden zu beteiligen. Sie sollen dabei zu aktiver, problemlösungsorientierter Mitarbeit angeregt werden.

Die Organisation der PJ-Veranstaltungen erfolgt durch die Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter oder eine Beauftragte bzw. einem Beauftragten. Die Durchführung dieser Veranstaltungen findet an den Einsatzorten der Studierenden unter Anleitung von qualifizierten Ärzten und Ärztinnen statt. Die Lehrveranstaltungen, die pro Woche etwa sechs bis acht Stunden in Anspruch nehmen sollen, sind gemeinsame Veranstaltungen für alle Studierenden des jeweiligen Ausbildungsabschnittes.

### 3. Weiterbildungsveranstaltungen

PJ-Studierende müssen regelmäßig (wöchentlich) unter besonderer Berücksichtigung der o.a. Ausbildungsziele und Ausbildungsinhalte weitergebildet werden. Ein weiterer Schwerpunkt der Weiterbildung ist die Einübung von speziellen praktischen Fertigkeiten, wie Sonographie, Gips- und Verbandtechniken, Untersuchungstechniken, EKG-Beurteilung, Beurteilung von Röntgen- und CT-Bildern. Es wird außerdem problemorientierter Unterricht angeboten, d.h. selbständige Fallbearbeitung und Begleitung der Bearbeitung durch verantwortliche Lehrende.

Die Weiterbildungsveranstaltungen sollten folgendermaßen organisiert und geplant werden:

- PJ- Studierende werden für die Weiterbildung von der Stationsarbeit freigestellt.
- Die Weiterbildung findet möglichst innerhalb der Dienstzeit statt.
- Die Weiterbildungsinhalte sind den Bedürfnissen und dem Ausbildungsstand der PJ-Studierenden angepasst.
- Das Studiendekanat wird regelmäßig über Art, Form und Umfang der Weiterbildungsveranstaltungen informiert.
- Die Lehrangebotserhebung für Dozentinnen und Dozenten wird ordnungsgemäß ausgefüllt und an das Studiendekanat geschickt.
- Die einzelnen Weiterbildungsveranstaltungen und die gesamte PJ-Ausbildung werden regelmäßig evaluiert. Die Lehrenden haben Interesse an der Evaluation, fördern und unterstützen diese. Die Evaluationsergebnisse werden veröffentlicht, Maßnahmen auf Grund der Ergebnisse geplant und umgesetzt.

### 4. Schlussbemerkung

Grundlage für eine optimale Qualität der medizinischen Ausbildung ist die Planung, Organisation und Aktualisierung der Ausbildungsinhalte. Neben den unterschiedlichen Ausbildungsangeboten innerhalb der PJ-Ausbildung tragen die Integration der Studierenden in das therapeutische Team, regelmäßiges Feedback und das Engagement der Lehrenden zum guten Gelingen des vierten Studienabschnittes bei. Die PJ-Ausbildung ist eine unabdingbare Voraussetzung für die berufliche Qualifikation.

## **Anhang Ansprechpartner und Anschriften**

### **Postanschrift der RWTH**

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule  
52056 Aachen  
Tel.: 0241-801  
www.rwth-aachen.de

### **Dekanat der Medizinischen Fakultät**

der RWTH Aachen  
Universitätsklinikum Aachen  
Pauwelsstraße 30, 52074 Aachen  
Tel.: (0241) 80-89165  
www.ukaachen.de  
E-Mail: dekanat@ukaachen.de

### **Studiendekanat/Modellstudiengang**

der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen  
MTI I  
Wendingweg 2, 52074 Aachen  
Tel.: (0241) 80-89 191  
E-Mail: modellstudiengang@ukaachen.de

### **Fachstudienberatung**

Jahrgangskordinatorin bzw. –kordinator  
Name und Adresse können beim Studiendekanat (s.o.) erfragt werden.

### **Referent/Referentin für die Qualität der Lehre**

Studiendekanat der Medizinischen Fakultät  
der RWTH Aachen  
Universitätsklinikum Aachen  
Pauwelsstraße 30, 52074 Aachen  
Tel.: (0241) 80-80 341  
www.studiendekanat.ukaachen.de

### **Beauftragte(r) für das Praktische Jahr**

Dekanat der Medizinischen Fakultät  
der RWTH Aachen  
Universitätsklinikum Aachen  
Pauwelsstraße 30, 52074 Aachen  
Tel.: (0241) 80-89169  
www.studiendekanat.ukaachen.de  
Sprechzeiten: bitte telefonisch erfragen  
E-Mail: pj@ukaachen.de

**Zentrale Studienberatung der RWTH Aachen**

(auch psychologische Beratung)

Templergraben 83

52062 Aachen

Tel.: (0241) 80-94049, -94050, -94051

Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 9:00 – 12:30 Uhr,

Mo 15:00 – 16:00 Uhr, Mi 13:00 – 16:00 Uhr

E-mail: zsb@zhv.rwth-aachen.de

**Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS)**

Sonnenstraße 171

44137 Dortmund

Tel.: (0231) 10810

www.zvs.de

**Dezernat für internationale Beziehungen (International Office)**

Ahornstraße 55

52074 Aachen

Tel.: (0241) 80-24100, -24101, -24102, -24103

Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 9:30 – 12:30 Uhr, Mi 13:00 – 16:00 Uhr

E-mail: international@zhv.rwth-aachen.de

**Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen**

Postfach 2528

55015 Mainz

Tel.: (06131) 28130

www.impp.de

**Abteilung für studentische Angelegenheiten  
der RWTH Aachen (Studierendensekretariat)**

Wüllnerstraße 1

52062 Aachen

Tel.: (0241) 80-94008, -94009, -94020, -94021, -94515

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 9:00 – 12:00 Uhr, Mi 13:00 – 16:00 Uhr

E-mail: studsek@zhv.rwth-aachen.de

**Bezirksregierung Düsseldorf**

Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie

Erkrather Straße 339, 40231 Düsseldorf

Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Tel.: (0211) 4584-0

Fax: (0211) 4584-745/746

Sprechzeiten: Di, Do 8:00 – 11:30 Uhr, 12:30 – 14:30 Uhr



**Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)**

der RWTH Aachen

Turmstraße 3

52072 Aachen

Tel.: (0241) 80-93792

Sprechzeiten:

Sekretariat: Mo - Fr 10:00 – 14:00 Uhr

Referate: Mo - Fr 11:00 – 14:00 Uhr

[www.asta.rwth-aachen.de](http://www.asta.rwth-aachen.de)**Fachschaft Medizin**

Universitätsklinikum Aachen

Pauwelsstraße 30

52074 Aachen

Tel.: (0241) 80-88223

[www.fsmed.rwth-aachen.de](http://www.fsmed.rwth-aachen.de)E-mail: [www@fsmed-aachen.de](mailto:www@fsmed-aachen.de)**Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH Aachen**

Kármánstraße 9

3. Etage, Raum 314 (Büro)

Tel.: (0241) 80-93576

Postanschrift:

Templergraben 55

52056 Aachen

[www.gsb.rwth-aachen.de](http://www.gsb.rwth-aachen.de)E-mail: [gsb@rwth-aachen.de](mailto:gsb@rwth-aachen.de)**Beratung von behinderten Studierenden**

Herr Kuckartz

Großes Hörsaalgebäude/Audimax

Ecke Schinkelstraße/Wüllnerstraße

52056 Aachen

Tel.: (0241) 80-94338

E-Mail: [hermann.kuckartz@zhv.rwth-aachen.de](mailto:hermann.kuckartz@zhv.rwth-aachen.de)**Studierendenwerk Aachen****Förderungsabteilung BAföG**

Turmstraße 3

52072 Aachen

Tel.: (0241) 80-93110

Sprechzeiten: Di, Mi, Do 10:00 – 13:00 Uhr, Mi 13:30 – 16:00 Uhr

[www.studentenwerk-aachen.de](http://www.studentenwerk-aachen.de)**Wohnheimsverwaltung**

Turmstraße 3

52072 Aachen

Tel.: (0241) 80-93260

Sprechzeiten: Mo – Fr 9:30 – 12:45 Uhr, Di 14:00 – 15:30 Uhr

[www.studentenwerk-aachen.de](http://www.studentenwerk-aachen.de)E-mail: [wohnen@studentenwerk-aachen.de](mailto:wohnen@studentenwerk-aachen.de)